Stadt Dinkelsbühl

VORABZUG

12. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Begründung

Entwurf vom 27.09.2017

Bearbeiter **Dipl.-Ing. Jörg Meier**
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)

Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 ·Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A.	**BEGRÜNDUNG**	**1**
1.	**PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN**	**1**
2.	**PLANUNGSANLASS UND ENTWICKLUNGSZIEL DER PLANÄNDERUNGEN**	**1**
3.	**LAGE UND ABGRENZUNG DER ÄNDERUNGSGELTUNGSBEREICHE**	**4**
4.	**STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSE, AKTUELLE NUTZUNGEN**	**8**
5.	**ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG**	**14**
5.1	**Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)**	**14**
5.1.1	**Ziele der Raumordnung**	**14**
5.1.2	**Grundsätze der Raumordnung**	**15**
5.2	**Regionalplan „Westmittelfranken (8)“ (RP, Stand 10/2015)**	**16**
5.2.1	**Allgemeines**	**16**
5.2.2	**Ziele der Raumordnung**	**16**
5.2.3	**Grundsätze der Raumordnung**	**19**
5.2.4	**Zusammenfassende Bewertung**	**19**
6.	**BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN**	**19**
7.	**INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT GEMÄSS § 2 ABS. 2 BAUGB**	**20**
8.	**SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGEBENHEITEN**	**21**
8.1	**Schutzgebiete**	**21**
8.2	**Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler, Belange des Weltkulturerbes und der Stadtdenkmalpflege**	**22**
8.3	**Altlasten**	**22**

8.4 **Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Grundwasser** **23**

8.5 **Sonstige Schutzgüter** **24**

9. PLANUNGSINHALTE UND DARSTELLUNGEN DER FNP-/ LSP-ÄNDERUNG **25**

9.1 **Art der baulichen Nutzung** **26**

9.2 **Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge** **27**

9.3 **Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** **27**

9.4 **Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** **28**

9.5 **Grünflächen** **29**

9.6 **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** **30**

9.7 **Flächen für die Landwirtschaft** **30**

9.8 **Sonstige Planzeichen** **30**

10. ARTENSCHUTZ **30**

11. FLÄCHENBILANZ **31**

12. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN-NORMEN **32**

13. VERFAHREN **32**

13.1 **Gewählte Verfahrensart** **32**

13.2 **Behörden- und Trägerbeteiligung** **32**

13.3 **Verfahrensverlauf** **34**

B. UMWELTBERICHT **34**

1. EINLEITUNG **34**

1.1 **Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte FNP-/ LSP-Änderung** **35**
1.1.1 Beschreibung des Vorhabens 35
1.1.2 Angaben zu Lage und Standort der Änderungsbereiche 35
1.1.3 Art und Maß des Vorhabens, Darstellungen 36
1.1.4 Angaben zum Bedarf an Grund und Boden 36

1.2 Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung 36
1.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013) 37
1.2.2 Regionalplan „Westmittelfranken (8)“ (RP, Stand 10/2015) 37
1.2.3 Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) 37
1.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Ansbach (ABSP, Stand 08/1996) 37

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 38

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planänderung 38

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung 39
2.3.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung 39
2.3.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung 39
2.3.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt 40
2.3.4 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung ggf. betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz 40
2.3.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels 41
2.3.6 Auswirkungen in Folge eingesetzter Techniken und Stoffe 41

2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. 41

2.5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, Vorabschätzung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs 41

2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 42

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 42

3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 42

3.2. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 43

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung 43

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen 44

A. BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Grundlagen der vorliegenden 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung (12. FNP-/ LSP-Änderung) sind

- das BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBI. I S. 1298) geändert worden ist,
- die BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist sowie
- die PlanzV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

2. PLANUNGSANLASS UND ENTWICKLUNGSZIEL DER PLANÄNDERUNGEN

Die Regierung von Mittelfranken betreibt derzeit auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Ansbach in Zusammenarbeit mit der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl ein Planfeststellungsverfahren für die beabsichtigte Errichtung einer neuen Umgehungsstraße („Ostumfahrung B 25“). Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) der Stadt Dinkelsbühl enthält für deren Trassenkorridor keine Planaussage.

Die fehlende Darstellung dieses Trassenkorridors spielt aus planungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf eine Planfeststellungsfähigkeit der „Ostumfahrung“ keine Rolle. Die fachplanerische Anpassungspflicht geht hier nicht so weit, dass z. B. Autobahnen, Bundes- oder Staatsstraßen vor der Planfeststellung stets zunächst in den FNP/LSP der betroffenen Kommune eingearbeitet werden müssen. Aus diesem Grund alleine läge kein Anlass zur Durchführung eines Planänderungsverfahrens vor.

Ursächlich für die Durchführung der 12. FNP-/ LSP-Änderung sind hingegen folgende Gründe:

1) Der wirksame FNP/LSP stellt noch immer einen Trassenkorridor für eine andere geplante überörtliche Hauptverkehrsstraße dar, so im Bereich östlich der „Dürrwanger Straße“, südlich der Straße zum „Mögelins-Schlößlein“ und nördlich der „Bechhofener Straße“ (Staatsstraße St 2220, s. Änderungsbereich 1 [„ÄB 1“]), zwischen „Dürrwanger Straße“ im Osten und der „Feuchtwanger Straße (B 25)“ im Westen bzw. südöstlich der „Rudolf-Schmidt-Straße“, östlich des „Heininger Rings“, westlich der Ortsteile Weiherhaus bzw. Weißhaus und nördlich der St 2218 (s. „ÄB 2“ und „ÄB 3“).

2) Darüber hinaus enthält der wirksame FNP/LSP einige Darstellungen, die mit der im Planfeststellungsverfahren befindlichen „Ortsumgehung“ kollidieren. Konkret sind dies folgende Darstellungen:

- Sonderbaufläche „Camping“ östlich der „Dürrwanger Straße“, südwestlich des Badesees (Hochwasserrückhaltebecken [RHB] „Kobeltsmühle“) und nördlich der Straße zum „Mögelins Schlößlein“ (s. „ÄB 1“)
- Sonderbaufläche „Zentralörtlich bedeutsame Sondereinrichtungen“ südlich der St 2200, östlich der 110-kV-Freileitung“, nördlich des „Mutschachweges“ und westlich des Sportgeländes des SV Sportfreunde Dinkelsbühl e. V. (s. „ÄB 2“)
- Öffentliche Grünflächen im engeren Siedlungsbereich, öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Freizeit und Erholung“, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. der Zweckbestimmung „Bogenschützen“) südlich des „Mutschachweges“, östlich der 110-kV-Freileitung, westlich des Sportgeländes des SV-Sportfreunde Dinkelsbühl e. V. und des „Tigertwaldes“, südlich einer Kleingartensiedlung, östlich des „Heininger Rings“ und nördlich der „Heinigerstraße“ (s. „ÄB 2“)
- Flächen für freizuhaltende Talräume Grünflächen im engeren Siedlungsbereich/Ortsrandeingrünung östlich der bestehenden Gewerbeflächen, westlich der Ortsteile Weiherhaus/Weißhaus, nördlich und südlich der „Heiningerstraße“ und nördlich der St 2218

Die unter den Ziffern 1) und 2) beschriebenen Darstellungen sind als konkrete, standortbezogene Aussagen des FNPs/LSPs zu werten, da sie darauf gerichtet sind, anderweitige Nutzungen auszuschließen. Aus § 7 Satz 1 BauGB ergibt sich insoweit für öffentliche Planungsträger aber eine Anpassungspflicht an den FNP/LSP, d. h. ein Planungsträger darf sich nicht in Widerspruch zum FNP/LSP setzen. Die vorgenannten Darstellungen des FNPs/LSPs werden somit durch die genannte Vorschrift zu den öffentlichen Planungsträger rechtlich bindenden Vorgaben, die es ihm untersagen, sich in Gegensatz zu den Darstellungen des FNPs/LSPs zu setzen.

Um diesen vorliegenden, jedoch planungsrechtlich unzulässigen Widerspruch zwischen der Darstellung des FNPs/LSPs und dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Ostumgehung“ zu vermeiden bzw. aufzulösen, müssen die vorbeschriebenen, bisherige Darstellung des FNPs/LSPs angepasst werden.

Zu Ziffer 1) ist festzustellen:

Grundsätzlich gilt, dass die Trasse der „Ostumgehung“ auch ohne eine zeichnerische Darstellung im FNP/LSP genehmigungsfähig wäre, sofern sie am Ende eines notwendigen Planfeststellungsverfahrens und aller in diesem Zuge notwendigen Prüfungen Zustimmung fände und genehmigt würde. Jedoch wäre die Trasse dann nicht genehmigungsfähig, wenn ihre im FNP dargestellte Linienführung von der im laufenden Planfeststellungsverfahren fixierten Trassenführung abweicht.

Die in der vorliegenden 12. Planänderung beabsichtigte Streichung der bisher im FNP/LSP dargestellten bzw. verbliebenen Trassendarstellung bedeutet damit keine „automatische“ Genehmigung bzw. „Zementierung“ der „Ostumgehung“.

Nach der Streichung bisher noch enthaltener Trassendarstellungen enthält der FNP/LSP keine diesbezüglichen Planungsaussagen mehr. Die Stadt verbaut sich durch die Streichung weder etwas in die eine noch in die andere Richtung, sondern erfüllt ausschließlich planungsrechtliche Vorgaben, um das laufende Planfeststellungsverfahren („Ostumgehung“) juristisch einwandfrei und ergebnisoffen durchführen zu können.

Mit der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung setzt die Stadt Dinkelsbühl konsequent fort, was sie mit der vorhergehenden 11. Änderung begonnen hat. Auch in diesem Verfahren wurde ein bisher bahnparallel verlaufender Trassenabschnitt einer potenziellen Umgehung aus dem FNP/LSP entfernt.

Im Zuge der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgt demnach ausschließlich die Streichung des bisher zeichnerisch überlagernden Planzeichens zur Visualisierung eines Trassenkorridors (dicke, orange Linie).

Hinsichtlich der durch die vorliegende Planänderung ausgelösten Folgen ist festzustellen:

Es erfolgt die Streichung der bisher überlagernden zeichnerischen Darstellung eines Trassenkorridors. Durch den Entfall der zeichnerischen Darstellung des Trassenkorridors ergeben sich keine Änderungen der bisher unterlagernd dargestellten Arten der Nutzung, die damit in unveränderter Form zumindest im „ÄB 1“ auch in der vorliegenden 12. FNP-/ LSP-Änderung dargestellt bleiben. Die Planänderung löst gegenüber dem örtlich vorhandenen und erkennbaren, in der Planzeichnung dargestellten Status quo keine Auswirkungen aus. Die Situation vor Ort bleibt unverändert. Eingriffe in die Schutzgüter werden nicht verursacht.

Zu Ziffer 2) wird festgestellt:

Hier erfolgt eine Änderung der bisherigen Planungsabsichten in diejenigen Nutzungen, die derzeit aktuell in der örtlichen Realität vorzufinden sind, demnach überwiegend in „Flächen für die Landwirtschaft“, bzw. die über verbindliche Bebauung- und Grünordnungspläne planungsrechtlich bereits definiert sind. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen hinsichtlich der Flächenzuschnitte und der Lage im bisher wirksamen FNP/LSP dargestellter Planungsabsichten (Fläche für Freizeit und Erholung“, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. der Zweckbestimmung „Bogenschützen“).

Hinsichtlich der durch die vorliegende Planänderung ausgelösten Folgen ist festzustellen:

Die geplante Änderung bisheriger Bauflächen (Sonderbauflächen) in die örtlich derzeit vorhandenen Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzflächen) lösen im Hinblick auf die Schutzgüter keine Erheblichkeiten aus. Dargestellt wird in diesen Bereichen das, was hier aktuell in der Realität vorhanden ist (Flächen für die Landwirtschaft) bzw. was hier künftig geplant sein soll (Flächen für die Landwirtschaft anstelle des Sondergebietes „Camping“). Gleiches gilt für die Änderung/Anpassung bisheriger Darstellungen wie Grünflächen und Grünzüge. Da hier gleichfalls nur die Arten der Nutzung dargestellt werden, die vor Ort in der Realität tatsächlich vorhanden sind, ergeben sich keine prüfrelevanten Sachverhalte.

Sofern im Zuge der FNP-Änderungen Bereiche gemäß den Planaussagen rechtskräftiger BBP-dargestellt werden, insofern von Nutzungen, die planungsrechtlich bereits Fakt sind, ergeben sich hierdurch ebenfalls keine prüf-

relevanten Sachverhalte. Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte dann bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Vor diesem Hintergrund fasste der Rat der Stadt Dinkelsbühl in der Sitzung vom 30.11.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 12. FNP-/LSP-Änderung.

Der städtische FNP/LSP wurde am 27.03.2002 durch den Stadtrat von Dinkelsbühl festgestellt, am 02.09.2002 durch die Regierung von Mittelfranken genehmigt und ist seit der Bekanntmachung der Genehmigung im amtlichen Mitteilungsblatt am 28.09.2002 wirksam.

Zwischenzeitlich liegt die 11. Änderung vor (festgestellt am 29.06.2016, genehmigt am 18.10.2016, bekanntgemacht am 10.11.2016).

Die 12. Änderung dient dazu, aus planungsrechtlicher Sicht den Anforderungen der gesetzlich geforderten Anpassungspflicht nach § 7 BauGB Genüge zu leisten.

Hinweis: Die vorliegende 12. FNP-/LSP-Änderung ist aufgrund ihrer gesetzlich definierten Funktion weder das geeignete Instrument noch der geeignete Zeitpunkt dafür, Trassendiskussionen zu führen bzw. sich mit dem jeweiligen „Pro“ und/oder „Contra“ der der „Ostumgehung“, anderer Trassenalternativen und/oder gar dem vollständigen Verzicht auf eine Umgehungsstraße auseinander zu setzen.

3. LAGE UND ABGRENZUNG DER ÄNDERUNGSGELTUNGSBEREICHE

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl liegt im Landkreis Ansbach. Sie liegt nahe der Grenze zu Baden - Württemberg an der Wörnitz, einem Gewässer II. Ordnung.

Die Bundesstraße B 25 durchquert/durchschneidet die Stadtfläche mittig in Nord - Süd - Richtung.

Die Entfernung zur nordöstlich gelegener Stadt Ansbach (Regierungssitz) beträgt Luftlinie ca. 32,0 km, zum nördlich benachbarten Feuchtwangen ca. 11,0 km Luftlinie, zum südwestlich benachbarten Ellwangen ca. 18,0 km und zum südöstlich benachbarten Oettingen i. Bay. ca. 25,0 km Luftlinie (s. Abb. 1).

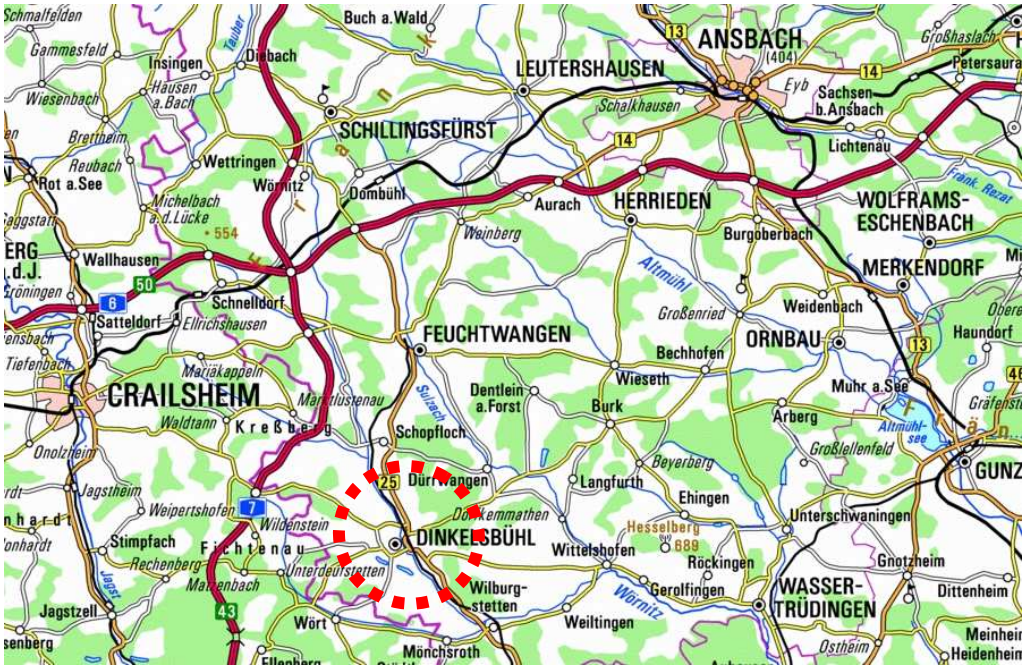

Abb. 1: Lage der Stadt Dinkelsbühl (mit rot gestrichelter Linie markiert, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Die jeweilige Lage der „ÄB 1“ - „ÄB 3“ im Stadtkörper ist dem nachfolgenden Übersichtsplan (s. Abb. 2) zu entnehmen.

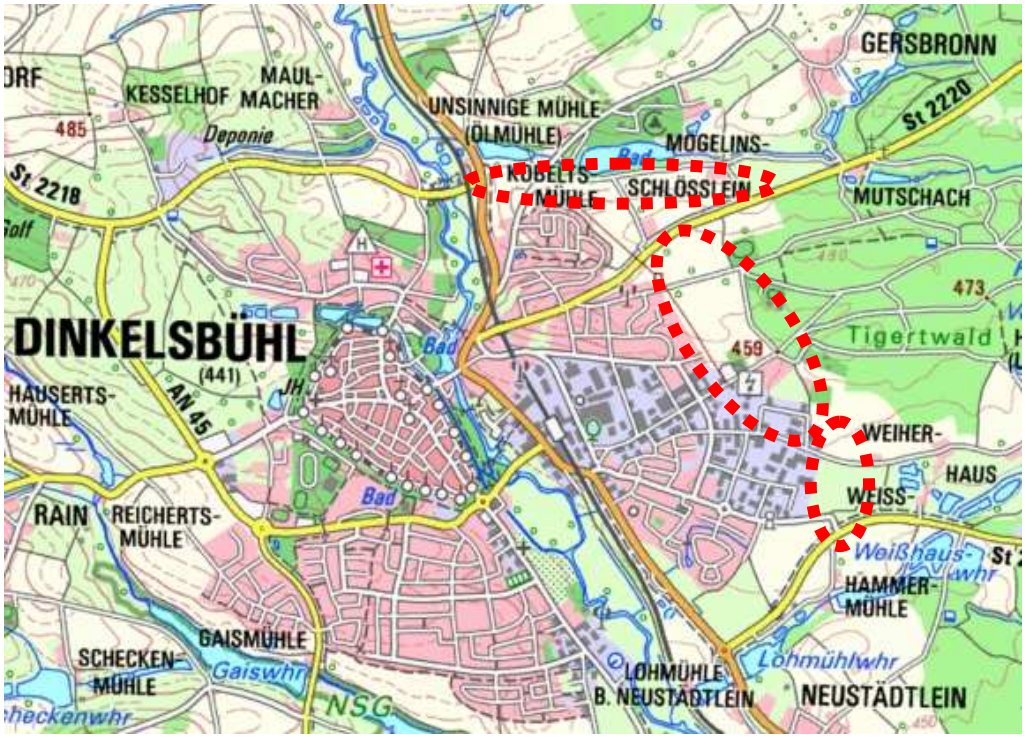

Abb. 2: Lage der drei Änderungsbereiche im Stadtkörper (mit rot gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Der „ÄB 1“ (s. Abb. 3) befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, zwischen der „Dürrwanger Straße“ im Westen, südwestlich des Badesees/Hochwasserrückhaltebeckens („Kobeltsmühle), südlich der Straße zum „Mögelins Schlößlein“ und nördlich der „Bechhofener Straße“ (Staatstraße St 2220).

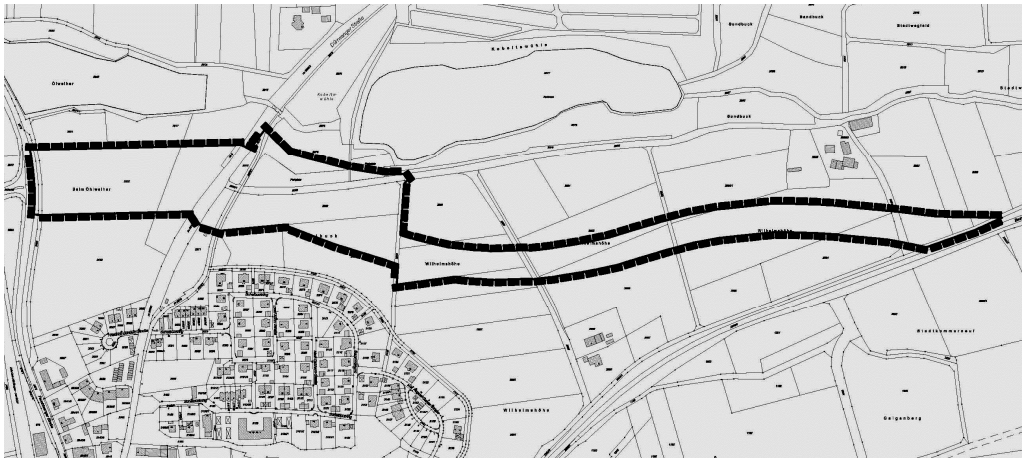

Abb. 3: Abgrenzung „ÄB 1“ (mit schwarz gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Der Geltungsbereich des „ÄB 1“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 8,04 ha und beinhaltet voll- oder teilflächig (TF) folgende Grundstücke der Gemarkung Dinkelsbühl:

Fl.-Nrn. 2576 (TF), 2818, 2820, 2835 (TF), 2839/2 (TF), 2863 (TF), 2867 (TF), 2869, 2870 (TF), 2871 (TF), 2872, 2875/1 (TF), 2876 (TF), 2879 (TF), 2880 (TF), 2880/1, 2881 (TF), 2885 (TF), 2889 (TF), 2890 (TF), 2892 (TF), 2894 (TF), 2895/1 (TF), 2920 (TF), 2922 (TF), 2923 (TF) und 2924 (TF)

Der „ÄB 2“ (s. nachfolgende Abb. 4) befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, südlich der „Bechhofener Straße“, östlich entlang des östlichen Siedlungsrandes, westlich der Waldflächen des „Mutschachwaldes“ („Tigertwald“), westlich der Freisportanlagen der Sportfreunde e. V. Dinkelsbühl und südlich einer Kleingartenanlage.

Der Geltungsbereich des „ÄB 2“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 25,11 ha und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Dinkelsbühl voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nrn. 1183 (TF), 1184, 1185, 1186 (TF), 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1192/1, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199 (TF), 1204 (TF), 1205 (TF), 1206 (TF), 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212 (TF), 1213, 1217, 1218 (TF), 1470 (TF), 1471 (TF), 1471/2 (TF), 1472, 1473, 1477, 1479, 1480, 1481, 1483 (TF), 1484 (TF), 2950/4 (TF), 2950/9 (TF) und 2987/8 (TF)

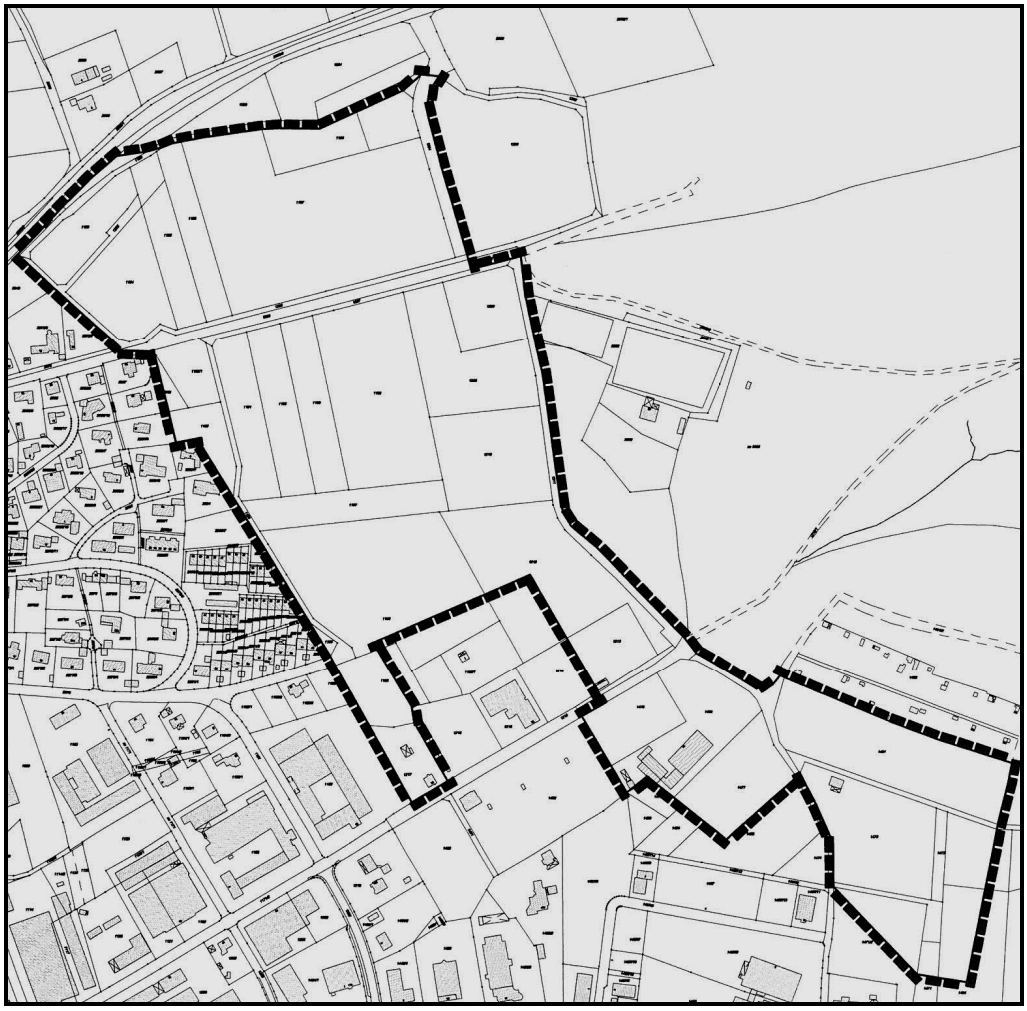

Abb. 4: Abgrenzung „ÄB 2“ (mit schwarz gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Der „ÄB 3“ (s. Abb. 5) befindet sich am östlichen Siedlungsrand der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, westlich der Ortsteile Weiherhaus und Weißhaus und nördlich der Staatsstraße St 2218.

Der Geltungsbereich des „ÄB 3“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 5,59 ha und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Dinkelsbühl voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nrn. 1484 (TF), 1485 (TF), 1486 (TF), 1500 (TF), 1508, 1509 (TF), 1520/2 (TF), 1521 (TF), 1521/2 (TF), 1521/4 (TF), 1523 (TF), 1524 (TF), 1525 (TF), 1526 (TF), 1552/1 und 1552/2

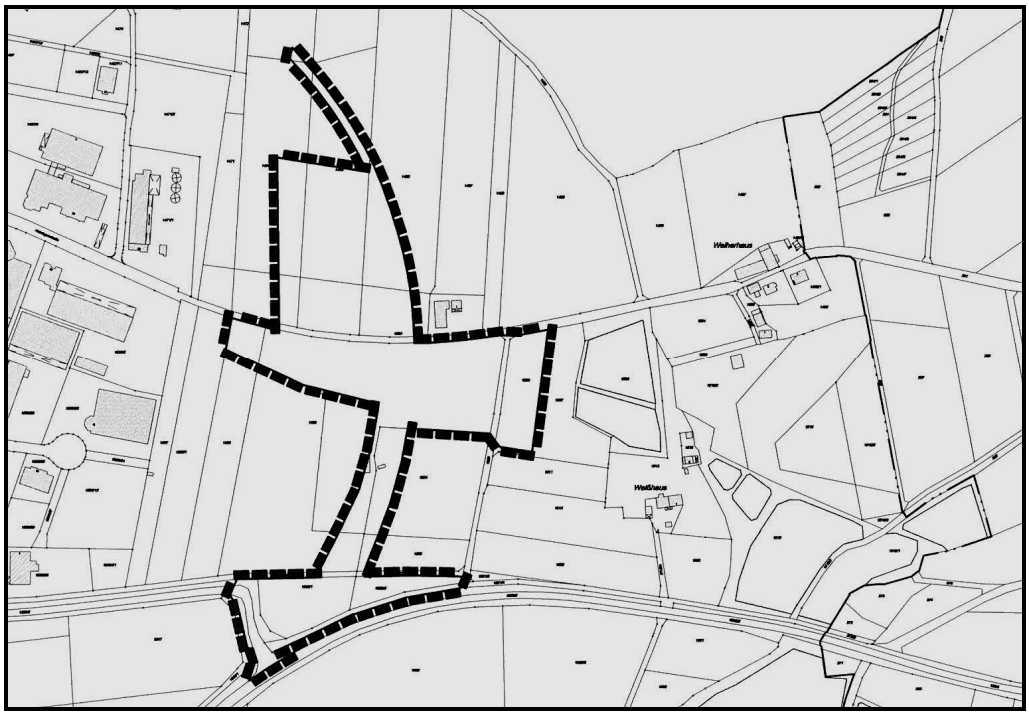

Abb. 5: Abgrenzung „ÄB 3“ (mit schwarz gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Die genaue räumliche Abgrenzung der drei „ÄB“ ist aus der Planzeichnung der 12. FNP-/LSP - Änderung ersichtlich.

4. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKS-VERHÄLTNISSE, AKTUELLE NUTZUNGEN

In Abbildung 6 gut erkennbar ist die Stellplatzanlage für Campingfahrzeuge in der Nordwestecke des Änderungsgeltungsbereiches.

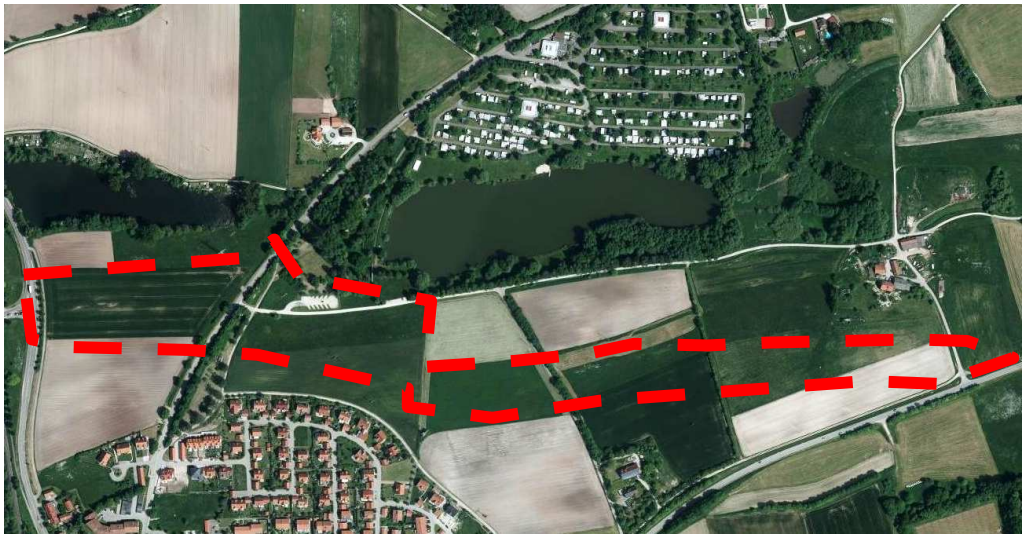

Abb. 6: Luftbildausschnitt, Status quo „ÄB 1“ (Geltungsbereich rot gestrichelt, schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M.; Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Es handelt sich zum weit überwiegenden Teil um weitgehend ausgeräumte, landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Wiesen, Grünland), die in Nord-Süd-Richtung von mehreren Feld-/Flurwegen durchkreuzt und erschlossen werden.

Entlang dieser Wege sowie entlang der „Dürrwanger Straße“ befinden sich Gehölzbestände (Feldgehölzhecken, Freistehende Einzelbäume usw.). Ebenfalls gut erkennbar ist die Straße zum „Mögelins Schlößlein“ im Norden, die „Bechhofener Straße“ im Süden und die „Dürrwanger Straße“ im Westen. Am oberen Bildrand erkennbar ist die Wasserfläche des Hochwasserrückhaltebeckens (RHB) „Kobeltsmühle“.

Der derzeit wirksame FNP/LSP (s. Abb. 7) stellt innerhalb des „ÄB 1“ zum weit überwiegenden Teil „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (gelbe Flächen). Die Darstellung des FNPs/LSPs entspricht insofern den realen Verhältnissen vor Ort.

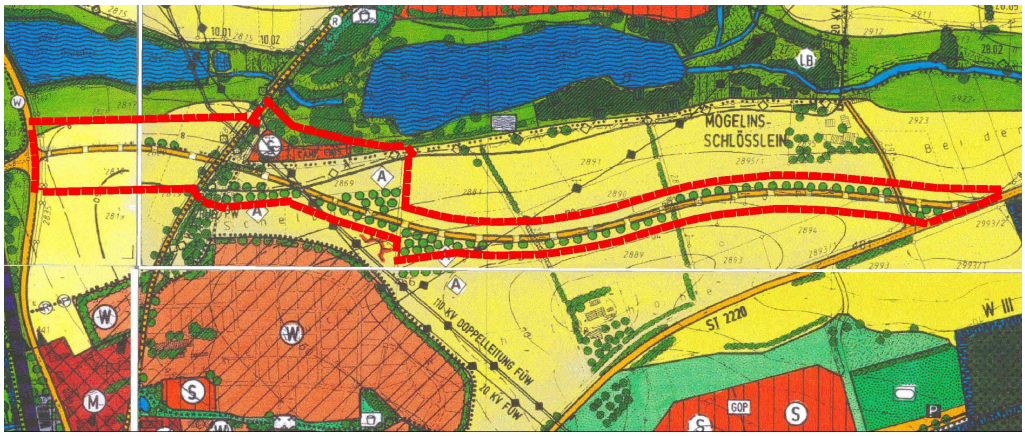

Abb. 7: Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen FNP/LSP mit Darstellung der Abgrenzung des „ÄB 1“ (mit rot gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Stadt Dinkelsbühl)

Überlagert wird diese flächenhafte gelbe Plandarstellung von einem Trassenvorschlag für eine Umgehungsstraße (dick orange gestrichelte, schwarz umrandete Blockliniensignatur). Nördlich und südlich des Straßenkorridors weist der FNP/LSP geplante, straßenbegleitende Einzelbaumpflanzungen (alleeartig, grüne Kreise, schwarz umrandet) sowie Ausgleichsmaßnahmen (schwarzes „A“ auf weißem Grund in einer Raute) aus. Im Bereich der Straße zum „Mögelins Schlößlein“ ist die Planungsabsicht zu erkennen, einen wichtigen Wander-/Radweg auszuweisen (schwarz punktierte Linie).

Im Zuge der 12. FNP-Änderung werden die Darstellungen des Straßenkorridors, der straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen sowie der in Straßennähe vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aus der bisher wirksamen Planzeichnung herausgenommen. Die bisher bereits unterlagernden Nutzungen („Flächen für die Landwirtschaft“) bleiben hingegen unverändert erhalten.

Die bisherige Darstellung einer Baufläche (Sonderbaufläche „Camping“) wird zurückgenommen und in die Nutzungsabsicht „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert. Diese Änderung entspricht der bereits vorhandenen Darstellung der westlich, südlich und östlich angrenzenden Flächen.

Abbildung 8 zeigt den Status quo innerhalb der Flächen des „ÄB 2“.

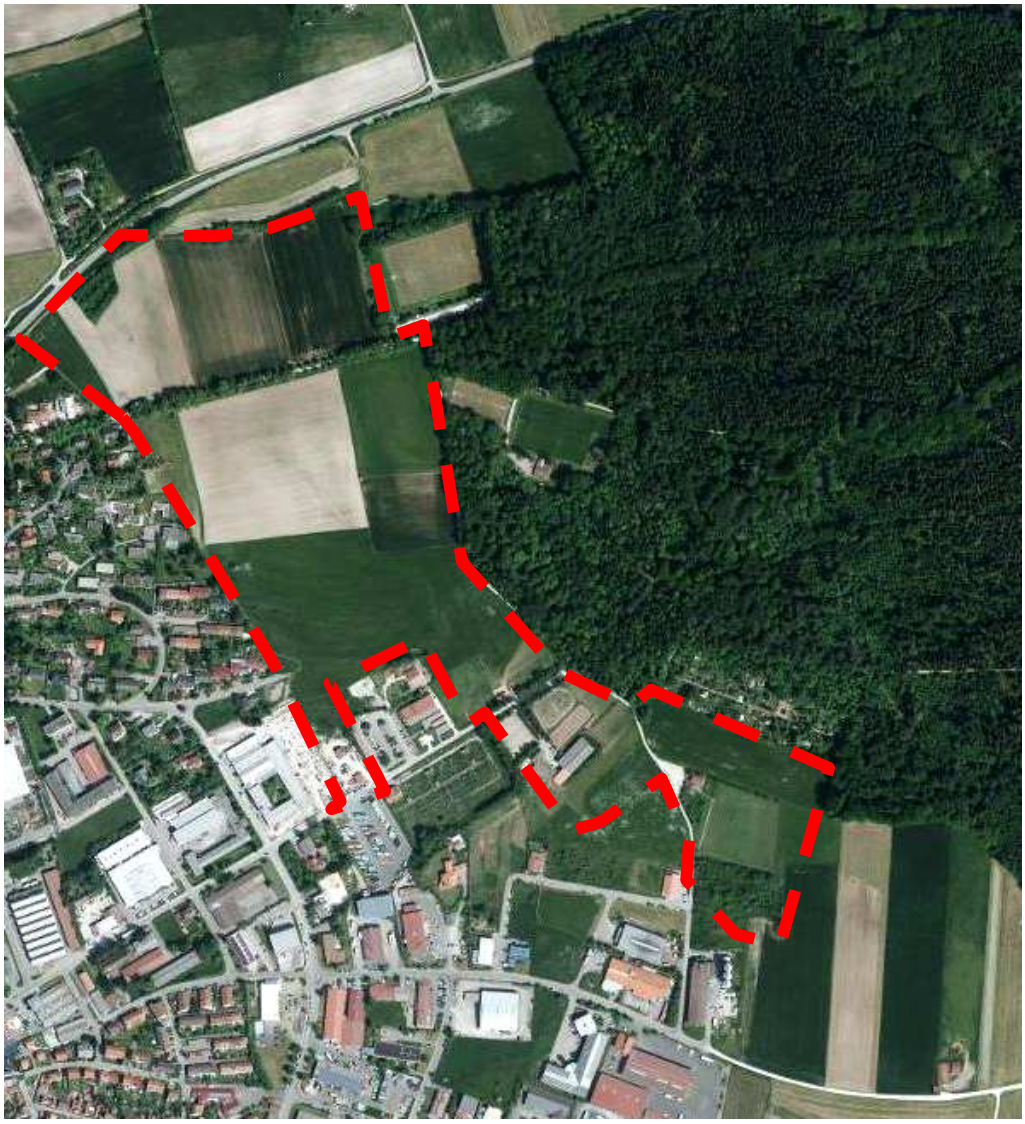

Abb. 8: Luftbildausschnitt, Status quo „ÄB 2“ (Geltungsbereich rot gestrichelt, schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M.; Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Auch hier gilt, dass die Flächen südlich der „Bechhofener Straße“ bis zur „Rudolf-Schmidt-Straße“ landwirtschaftlich genutzt werden (Acker, Grünland, Wiesen). Gut zu erkennen sind die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang des „Mutschachweges“. Demgegenüber sind die Flächen südlich der „Rudolf-Schmidt-Straße“ vielgestaltiger. Zu den landwirtschaftlichen Flächen hinzukommen die Flächen des Reit- und Fahrvereines Dinkelsbühl e. V. (Gebäude, Reitplätze, Weiden, Koppeln usw.) sowie die Vereinsflächen der Bogenfreunde Dinkelsbühl e. V. Ausgehend von der „Heiningerstraße“ führt ein Teilstück des „Heininger Rings“ in Richtung Norden und geht in einen öffentlichen Feld- und Flurweg über, der in Richtung Norden auf die „Rudolf-Schmidt-Straße“ anbindet. Südlich der Freisportflächen des Bogenvereins befinden sich größere extensiv genutzte, teils intensiv mit Gehölzen bestandene Flächen. Bei diesen handelt es sich um frühere Lager-/Abbauflächen, die nunmehr als Ruderalbrachflächen einzustufen sind.

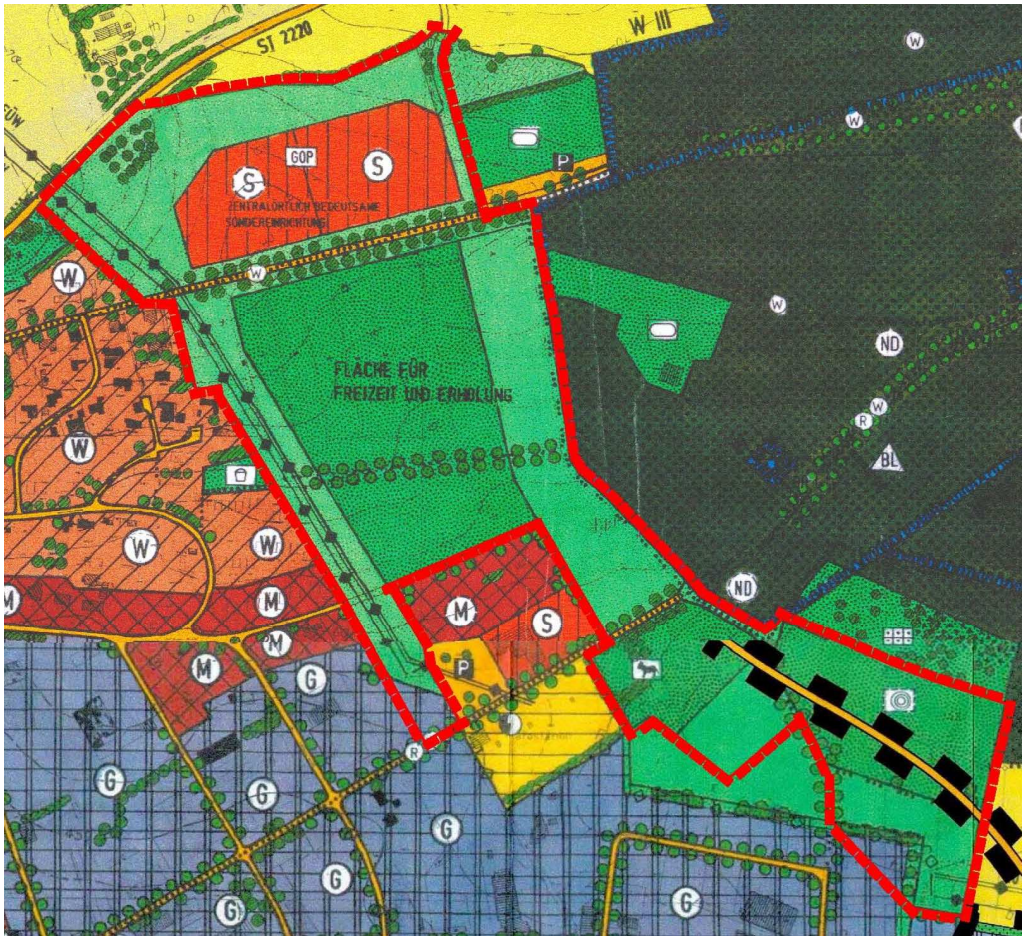

Abb. 9: Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen FNP/LSP mit Darstellung der Abgrenzung des „ÄB 2“ (mit rot gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Stadt Dinkelsbühl)

Südlich der „Bechhofener Straße“ bzw. nördlich des „Mutschachweges“ stellt der derzeit wirksame FNP/LSP Sonderbauflächen (orange, mit senkrechter Linienschraffur) dar, die allseitig von „Grünflächen im engeren Siedlungsbereich (gliedernde Grünzüge, Ortsrandbegrünung, Gärten)“ eingerahmt sind. Nordwestlich der Sonderbaufläche sind ein Grundstück mit freistehenden Einzelbäumen und beiderseits des „Mutschachweges“ straßenbegleitende Baumpflanzungen dargestellt. Der „Mutschachweg“ selbst ist als wichtiger, bestehender Wanderweg gekennzeichnet. Südlich des „Mutschachweges“ schließen sich großflächige, geplante Grünflächen für Freizeit und Erholung an, die entlang ihres West- und Ostrandes von weiteren „Grünflächen im engeren Siedlungsbereich“ begrenzt werden. Entlang des Westrandes des „ÄB 2“ verlaufen Stromfreileitungen. Die südlich anschließende „Rudolf-Schmidt-Straße“ ist als wichtiger bestehender Rad- und Wanderweg gekennzeichnet. Beiderseits der Straße sind straßenbegleitende Baumpflanzungen vorgesehen. Südlich an die „Rudolf-Schmidt-Straße“ schließen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz (Symbol Pferd)“ bzw. mit der Zweckbestimmung „Bogenschützen“ (Symbol Zielscheibe) an.

Am Südende des „ÄB 2“ ist einmal mehr ein Trassenkorridor für eine Umgehungsstraße dargestellt (orange Blocklinie, schwarz eingerahmt). Im Zuge der 12. Änderung wird der Trassenkorridor gelöscht.

Sämtliche im wirksamen FNP/LSP bisher dargestellte Grünflächen werden gemäß ihrer aktuellen tatsächlichen Nutzung in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert. Hiervon ausgenommen sind die Grünflächen des Reit- und des Bogenschützenvereines. Diese bleiben erhalten, werden jedoch nach Lage, Größe und Zuschnitt angepasst. Die bisher vorhandene Sonderbaufläche („Zentralörtlich bedeutsame Sondereinrichtung“) wird ebenfalls gelöscht.

Abbildung 10 zeigt den Status quo innerhalb der Flächen des „ÄB 3“.

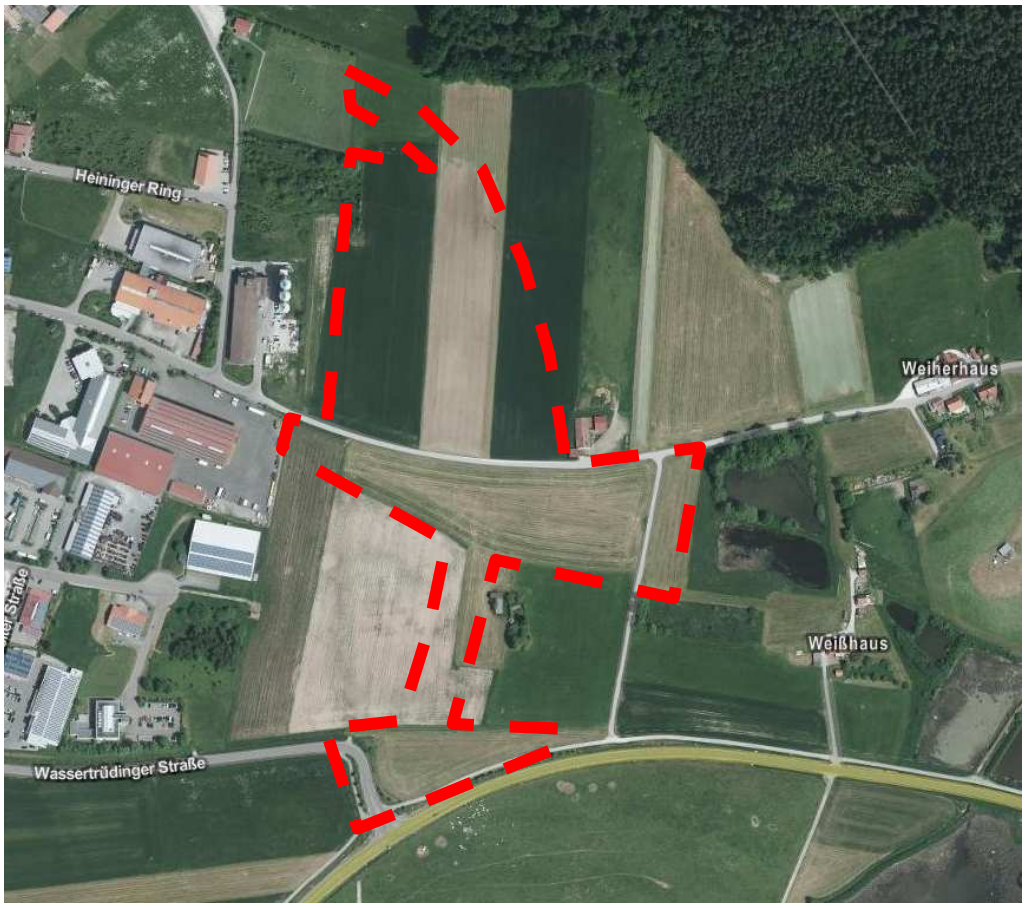

Abb. 10: Luftbildausschnitt, Status quo „ÄB 3“ (Geltungsbereich rot gestrichelt, schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M.; Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Die Flächen des „ÄB 3“ werden aktuell ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland, Wiesen“). Die Flächen sind weitgehend ausgeräumt und gehölzfrei. Ca. mittig wird der „ÄB 3“ durch die in Richtung Osten nach Weiherhaus verlaufende „Heiningerstraße“ durchschnitten. Am nördlichen Straßenrand befinden sich insulär liegende landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

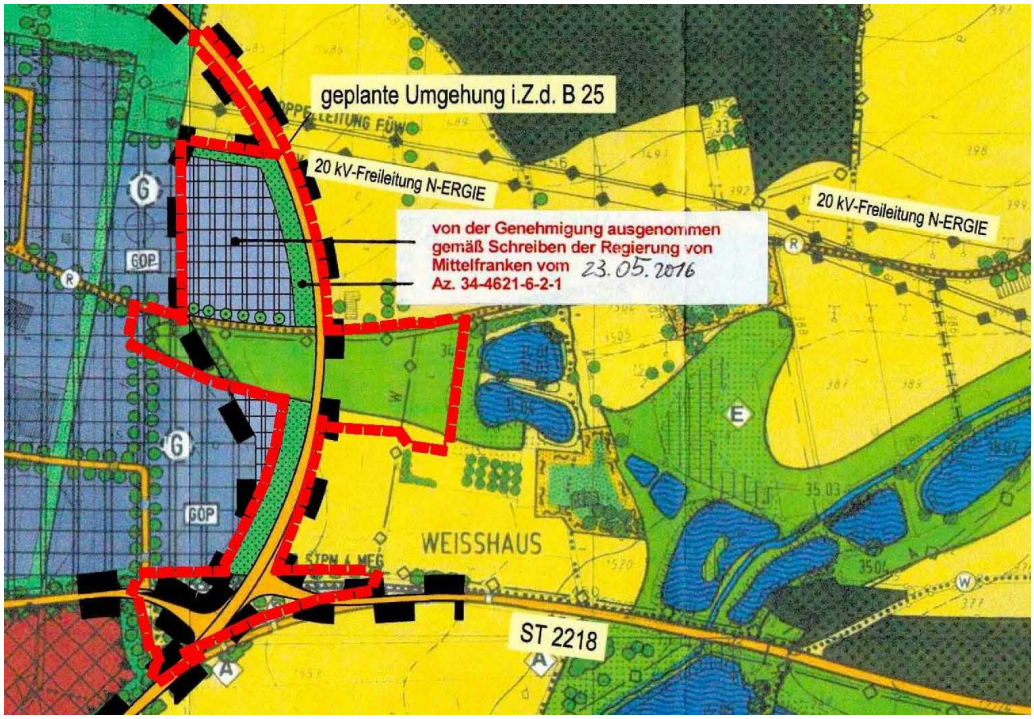

Abb. 11: Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen FNP/LSP mit Darstellung der Abgrenzung des „ÄB 3“ (mit rot gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Stadt Dinkelsbühl)

Der wirksame FNP/LSP stellt innerhalb des „ÄB 3“ einen Trassenkorridor für eine Umgehungsstraße dar. Westlich dieses Korridors sind Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung vorgesehen sowie westlich davon gewerbliche Bauflächen. Südlich entlang der „Heiningerstraße“ sind Grünflächen im Sinne eines freizuhaltenden Talraumes vorgesehen.

Am Südende des „ÄBs“ sind neben geplanten Verkehrsflächen „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgesehen, die als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und für die Anpflanzung von Einzelbäumen deklariert sind.

Im Zuge der 12. FNP-/LSP-Änderung entfällt die bisher überlagernde Darstellung eines beabsichtigten Straßenkorridors. Die bisher bereits dargestellten unterlagernden Nutzungen bleiben unverändert erhalten, sofern es sich hier um Flächen für die Landwirtschaft handelt. Die als Talraum gekennzeichneten Grünflächen werden gemäß ihrer aktuellen Nutzung als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Bisher zum Ausdruck gebrachte Planungsabsichten zur Ausweisung von Ausgleichsflächen mit Gehölzpflanzungen im Süden des „ÄB 3“ entfallen. Die übrigen Flächen westlich des bisher dargestellten Trassenkorridors werden mit den Nutzungen dargestellt, die planungsrechtlich über rechtskräftige Bebauungs- und Grünordnungspläne bereits fixiert sind, demnach als Gewerbeflächen, Flächen für die Ortsrandeingrünung bzw. als Grünfläche gemäß bisheriger Darstellung des FNPs/LSPs.

5. ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG

5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)

5.1.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei den Zielen der Raumordnung handelt sich im Gegensatz zu den Grundsätzen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung oder Sicherung des Raums. Damit haben die Ziele der Raumordnung Normcharakter. Die Bauleitplanung ist diesen Zielen anzupassen.

Die Stadt Dinkelsbühl liegt laut der Strukturkarte (Anlage 2 zum LEP) im sog. „Allgemeinen ländlichen Raum“ in der Region Nr. 8 „Westmittelfranken“ und ist als „Mittelzentrum“ eingestuft (s. Abb. 12).

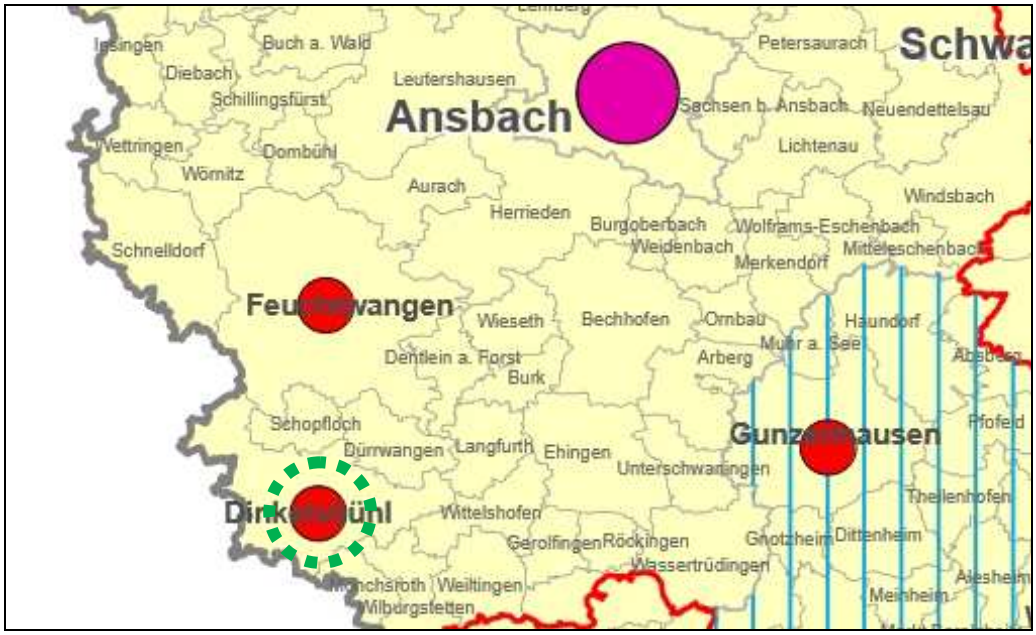

Abb. 12: Ausschnitt aus der Strukturkarte (Anhang 2 des LEPs, Darstellung genordet, o. M., Stadt Dinkelsbühl grün gestrichelt markiert, Abgrenzung schematisch dargestellt, Quelle: Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

Nach dem LEP werden folgende, für die vorliegende Planänderung relevante Ziele der Raumordnung konkretisiert:

- Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (s. Kap. 4.1.1 (Z), LEP).

In der Zusammenschau ist festzustellen, dass die vorliegende Planänderung den Vorgaben, Planungs- und Entwicklungsabsichten sowie insbesondere den Zielen der Raumordnung nicht zuwiderläuft. Auf die nachfolgenden Informationen in Teil A. („Begründung“) und Teil B. („Umweltbericht“) wird verwiesen. Aus den dortigen Ausführungen wird im Abgleich mit den vorgenannten Zielen deutlich, wie der vorliegende Bauleitplan den Vorgaben der Raumordnung angepasst wurde bzw. wie er diese berücksichtigt.

5.1.2 Grundsätze der Raumordnung

Unter den Grundsätzen der Raumordnung versteht man allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie dienen als Direktiven für nachfolgende Abwägungsentscheidungen, sind jedoch im Wege der Abwägung durch öffentliche oder private Belange von höherem Gewicht überwindbar.

Bezogen auf die vorliegende Planänderungsabsicht sind vor diesem Hintergrund folgende Grundsätze der Raumordnung von Relevanz:

- Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).
- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).
- Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit in Bayern soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen werden, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden (Kap. 1.4.1 (G), LEP).
- Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden (s. Kap. 4.1.2 (G), LEP).
- Die Verkehrsverhältnisse in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden (s. Kap. 4.1.3 (G), LEP).
- Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden (s. Kap. 4.1.3 (G), LEP).

- Das Netz der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (s. Kap. 4.2 (G), LEP).
- Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (s. Kap. 4.2 (G), LEP).
- Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (s. Kap. 4.3.1 (G), LEP).

Den nachfolgenden Ausführungen in Teil A. („Begründung“) und Teil B. („Umweltbericht“) ist zu entnehmen, wie die vorliegende 12. FNP/LSP Änderung die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt und/oder diese abgewogen wurden. Demnach ist festzustellen, dass die vorliegende Planänderung auch mit den Grundsätzen der Raumordnung konform geht.

5.2 Regionalplan „Westmittelfranken (8)“ (RP, Stand 10/2015)

5.2.1 Allgemeines

Die Struktur der Region soll in ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber den anderen Landesteilen, insbesondere den Regionen mit Verdichtungsräumen, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer unterschiedlichen Teilräume gestärkt werden (s. Kap. 1, Abschnitt 1.1, RP).

Die Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der einzelnen Teilräume sollen durch den Ausbau des regionalen Straßennetzes, bevorzugt entlang der Entwicklungsachsen und zwischen den zentralen Orten, sowie durch eine attraktive öffentliche Verkehrsbedienung, vor allem unter Einbeziehung von Bahnhaltepunkten, insbesondere von und zu den regionalen Arbeitsmärkten, verbessert werden (s. Kap. 1, Abschnitt 1.3, RP).

Die naturräumlichen Voraussetzungen und natürlichen Lebensgrundlagen sollen insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für Naturschutz, Erholung, Fremdenverkehr, Klima und Wasserwirtschaft erhalten und gesichert werden.

Hinweis: Da die vorliegende Planänderung vor dem Hintergrund der Planung eines Verkehrsinfrastrukturprojektes zu betrachten ist, konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen daher überwiegend auf die Aspekte Verkehr/Infrastruktur und „Natur und Landschaft“.

5.2.2 Ziele der Raumordnung

Die Stadt Dinkelsbühl gehört zur Planungsregion „Westmittelfranken (8)“ und liegt gemäß der Karte 1 „Raumstruktur“ im sog. „Ländlichen Teilraum dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll“.

Der Mittelbereich Dinkelsbühl soll in seiner Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden. Ihm soll bei Pla-

nungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums Vorrang eingeräumt werden (s. Kap. 2, Abschnitt 2.2.2.3, RP).

Die Stadt selber ist als „Mittelzentrum“ ausgewiesen (s. Abb. 13).

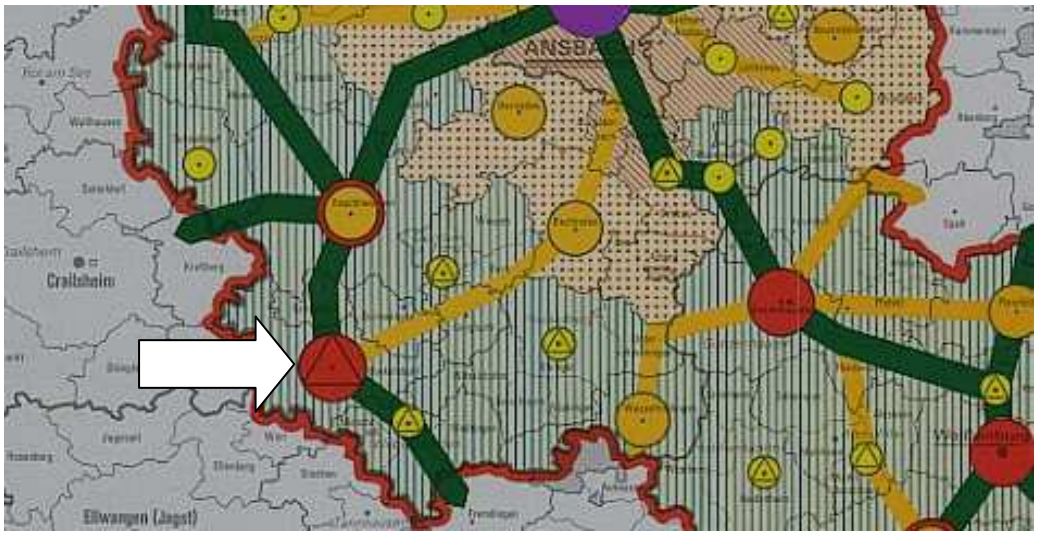

Abb. 13: Ausschnitt aus der Karte 1 „Raumstruktur“ (Lage der Stadt Dinkelsbühl mit weißem Pfeil markiert, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: www.region-westmittelfranken.de)

Die Stadt Dinkelsbühl liegt auf einer „Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung“ (Bundesstraße B 25) und auf einer „Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung“ (Staatsstraße St 2220).

Durch die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll die Erreichbarkeit aller Gemeinden – insbesondere der zentralen Orte – verbessert sowie die Verkehrssicherheit erhöht werden (s. Kap. 4, Abschnitt 4.1.1.2 (Z), RP).

Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs sollen im Zuge der Bundesstraßen notwendige Ortsumgehungen realisiert werden (s. Kap. 4, Abschnitt 4.2.1.2 (Z), RP).

Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und den überörtlichen Verkehr sollen vorrangig im Mittelbereich Dinkelsbühl (Verbindung Mittelzentrum Dinkelsbühl mit Mittelzentrum Ellwangen) durchgeführt werden (s. Kap. 4, Abschnitt 4.2.2 (Z), RP).

Die wirtschaftliche Entfaltung der Region Westmittelfranken soll durch den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur unterstützt werden. Dabei sollen ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Abwasserbeseitigung, der Wasser- und Energieversorgung und eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden (s. Kap. 5, Abschnitt 5.1.1.3, RP).

In den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sollen gewerbliche Bauflächen als Industriegebiet oder Gewerbegebiete unter angemessener Berücksichtigung des vorhandenen Entwicklungspotenzials, eines abzusehenden Bedarfs, der überschaubaren wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Anforderungen des Umweltschutzes bauleitplanerisch abgesichert werden. Vor allem soll auf die Sicherung von In-

dustriegebieten in geeigneten Standorten hingewirkt werden. In den zentralen Orten und Gemeinden mit gewerblicher Funktion sollen für mittelständische Betriebe, auch für erforderliche Verlagerungen, geeignete Flächen ausgewiesen und bei Bedarf erschlossen werden. Dabei soll unter Beachtung der bauleitplanerischen Erfordernisse die ungehinderte gewerbliche Nutzung dieser Flächen angestrebt werden. (s. Kap. 5, Abschnitt 5.1.1.3, RP).

Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.1 (Z), RP).

Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Naturparken sowie den Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.2.2 (Z), RP).

Die bestehenden Rad- und Wanderwegenetze sollen für die Erholungsnutzung auf örtlicher wie regionaler Ebene in ihrem Bestand gesichert und unter Berücksichtigung der vorhandenen Erholungseinrichtungen ausgebaut werden (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.2.4 (Z), RP).

Das kulturhistorische Erbe der Region soll gesichert und erhalten sowie - sofern es möglich ist – schonend für die Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.2.5 (Z), RP).

Vor allem für die vorwiegend naturnahe Erholung sollen die stadt- und ortsnahen Wälder des Mittelzentrums Dinkelsbühl erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.2.8 (Z), RP).

In den durch eine Häufung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften gekennzeichneten Landschaften soll das derzeitige Feld-Wald-Verhältnis und die bestehende Nutzungsvielfalt der Kulturlandschaft beibehalten werden. In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilräumen der Region sollen netzartig ökologische Zellen, vor allem Hecken, Feldgehölze, Raine, Feuchtbiotope und Laubwaldbiotope erhalten und neu angelegt werden. Aufgelassene Bodenentnahmestellen sollen in diesen Bereichen verstärkt dem Artenschutz zugeführt werden. Vor allem in Gebieten, denen aus Gründen der Erholung eine besondere Bedeutung zukommt, soll darauf hingewirkt werden, dass die nicht standortheimischen Nadelwälder mit Laubhölzern angereichert und in mehrschichtige Mischwaldbestände überführt werden. Ökologisch bedeutsame Flächen, insbesondere Feuchtwiesen und Altwässer, sollen vor beeinträchtigenden Eingriffen sowie wie möglich bewahrt werden. Teiche und Feuchtgebiete sollen nach Möglichkeit naturnah erhalten werden (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.4.2 (Z), RP).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Maßnahmen, Erholungsschwerpunkte, Naturparke, Nationalparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind gemäß der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ im näheren bzw. weiteren Umfeld des Änderungsgeltungsbereiches nicht vorhanden. Demnach liegen hier keine Betroffenheiten vor.

Regionale Grünzüge oder Trenngrün sind nach der Karte 3 im Planbereich gleichfalls nicht ausgewiesen.

5.2.3 Grundsätze der Raumordnung

In der Region ist in Kooperation mit den angrenzenden Regionen, auch im Hinblick auf die Stärkung der Metropolregion Nürnberg, ein integriertes Gesamtverkehrssystem anzustreben (s. Kap. 4, Abschnitt 4.1.1.1 (G), RP).

Bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur ist es von besonderer Bedeutung, die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs und des Individualverkehrs verstärkt aufeinander abzustimmen (s. Kap. 4, Abschnitt 4.1.1.3 (G), RP).

Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln. Es ist anzustreben, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft, insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.2.1 (G), RP).

Es ist von besonderer Bedeutung, in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen der Erhaltung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen unter Beachtung natürlicher Landschaftsstrukturen verstärkt Rechnung zu tragen. Dabei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Vor allem in den Siedlungsbereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist es bedeutsam, in den vorhandenen Gewässern und deren Uferbereichen naturnahe Ökosysteme anzustreben. Auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt, der Ortsbilder und des Erholungswertes ist möglichst hinzuwirken. Einer nachteilige Veränderung des Landschafts- und Siedlungsbildes in Form von aufgelösten Ortsrändern ist möglichst entgegenzuwirken (s. Kap. 7 Abschnitt 7.1.4.1 (G), RP).

5.2.4 Zusammenfassende Bewertung

Den nachfolgenden Ausführungen in Teil A. („Begründung“) und Teil B. („Umweltbericht“) ist zu entnehmen, wie im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung die vorgenannten Ziele bzw. Grundsätze der Regionalplanung berücksichtigt und/oder abgewogen wurden. Demnach ist in der Gesamtzusammenschau festzustellen, dass die vorliegende Planung auch den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung nicht widerspricht.

6. BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN

Gemäß § 38 BauGB hat die Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu achten.

Derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautobahn A 6 / Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord-Nördlingen) von Abschnitt 220 (Station 5,140) der B 25 bis Abschnitt

160 (Station 0,000) der Staatsstraße St 2218 (Dinkelsbühl - Wassertrüdingen) auf dem Gebiet der Stadt Dinkelsbühl.

Die Flächen der drei „ÄB“ umfassen Bereiche, die im Zuge des vorgenannten Planfeststellungsverfahrens „Ostumgehung“ berührt sind. Auf die Verknüpfung der vorliegenden Planänderung mit dem laufenden Planfeststellungsverfahren wurde hingewiesen (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 2 „Planungsanlass und Entwicklungsziel der Planänderungen“). Insofern bestehen zwischen dem Planfeststellungsverfahren und der 12. FNP-/LSP-Änderung planungsrechtliche Abhängigkeiten, die vorliegend sind.

7. INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT GEMÄSS § 2 ABS. 2 BAUGB

Nach § 2 Abs. 2 BauGB gilt: „Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Gegenüber welchen Nachbargemeinden diese Abstimmungspflicht besteht, richtet sich nicht nach dem unmittelbaren Angrenzen der Gemeinden, sondern nach den Inhalten der betreffenden Planung und ihrer konkreten Auswirkungen, da es für den Nachbarbegriff im planungsrechtlichen Sinne nicht auf das unmittelbare Angrenzen ankommt, sondern auf den Bereich der planungsrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens. Die Pflicht, die Bauleitplanung auf die Belange anderer Gemeinden abzustimmen, kann damit je nach den Umständen des Einzelfalls auch weiter entfernt liegende Gemeinden erfassen.

Bei der Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB sind in diesem Sinne benachbarte Gemeinden jedoch ausschließlich auf die „Verteidigung“ ihrer städtebaulich ausgerichteten kommunalen Planungshoheit gegenüber potenziellen, durch die vorliegende Planung der Stadt Dinkelsbühl ausgelösten Beeinträchtigungen beschränkt.

Unmittelbare, konkrete Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen gewichtiger Art liegen dann bei einer von der vorliegenden Planung betroffenen Nachbargemeinde vor, wenn diese in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, die eigene städtebauliche Entwicklung und Ordnung noch eigenverantwortlich lenken zu können.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

- Keine der an das Gemeindegebiet angrenzenden, benachbarten Kommunen (Stadt Feuchtwangen, Markt Schopfloch, Markt Dürrwangen, Gemeinde Langfurth, Gemeinde Wittelshofen, Gemeinde Wilburgstetten, Gemeinde Mönchsroth, Gemeinde Wört, Gemeinde Fichtenau und Gemeinde Kreßberg) bzw. auch keine darüber hinausgehende Kommune wird durch die vorliegende Planänderung in ihrer durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktion beeinträchtigt.
- An die drei „ÄB“ grenzen keine Bauleitpläne benachbarter Kommunen an, die durch die vorliegenden Änderungen des FNPs/LSPs beeinträchtigt und oder tangiert werden könnten.

- Der dem § 2 Abs. 2 BauGB zugrunde liegende Rechtsgedanke der wechselseitigen kommunalen Rücksichtnahme ist gewahrt, da sich objektiv die Stadt Dinkelsbühl durch den Inhalt und die Art und Weise der vorliegenden Planänderung nicht in eine Konkurrenzlage zu anderen Gemeinden bringt.
- Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen werden durch die vorliegenden Änderungen nicht ausgelöst.
- Es ist nicht erkennbar, dass sich durch die vorliegenden Änderungen Folgelasten (z. B. Ver- und Entsorgung, Verkehr, Immissionen usw.) auf die Nachbarkommunen ergeben, die zu einem erheblichen und unzumutbaren Anteil den Nachbargemeinden auferlegt werden, da die durch die Streichung der bahnparallelen Trasse ausgelösten Folgeaspekte vollständig innerhalb des Gemeindegebietes von Dinkelsbühl bzw. der Innenortslage von Dinkelsbühl abgewickelt werden.
- Den räumlich direkt an das Stadtgebiet Dinkelsbühls angrenzenden Nachbarkommunen wurde von der vorliegenden Planänderung Kenntnis gegeben, in dem sie am Verfahren (frühzeitige und förmliche Beteiligung) beteiligt wurden.

Die Stadt Dinkelsbühl ist der gesetzlichen Vorgabe des Abstimmungsgebotes nachgekommen.

8. SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGEBENHEITEN

8.1 Schutzgebiete

Gemäß Biotopkartierung Bayern/Flachland (aktuellster Stand via Internet-Download) befinden sich innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches keine amtlich kartierten Biotope.

Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 BayNatSchG (Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) in Verbindung mit den § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sowie europarechtlich geschützte Gebiete (Natura-2000-Gebiete) sind innerhalb der drei „ÄB“ nicht ausgewiesen und nicht betroffen.

Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS-Natur Online (FIN-Web) befinden sich innerhalb der drei „ÄB“ Plangebiete keine Flächen, die dem Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) gemeldet sind.

Gemäß Aussage des Arten- und Biotopschutzprogrammes Bayern für den Landkreis Ansbach (ABSP, Stand 08/1996) sind innerhalb des Planänderungsgebietes keine Naturdenkmäler vorhanden.

8.2 Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler, Belange des Weltkulturerbes und der Stadtdenkmalpflege

Gemäß Auskunft des „Bayerischen Denkmal-Atlas“ sowie gemäß „Bayern Atlas Plus“ (Bayer. Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) befinden sich innerhalb der drei „ÄB“ weder Baudenkmale noch schützenswerte bauliche Ensemble noch sonstige landschaftsprägende Denkmäler. Diesbezügliche Belange nicht tangiert.

Grundsätzlich gilt: Sofern bei Bauarbeiten Bodendenkmäler (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen usw.) zu Tage treten sollten, sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG grundsätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

Gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Diese Erlaubnis ist dann im Bedarfsfall in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

8.3 Altlasten

Die die drei „ÄB“ umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Ansbach nicht aufgeführt. Auch der wirksame FNP/LSP macht hierzu keine Angaben.

Sollte im Rahmen künftiger Erdarbeiten unerwarteter Weise Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o. ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. Die zuständigen Stellen am LRA Ansbach Sachgebiet 43 (Wasserrecht, Bodenschutzrecht) sind dann umgehend zu verständigen.

Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG angezeigt.

In diesem Fall ist dann zu prüfen und festzulegen, in wie weit qualifizierte Erkundungen hinsichtlich der Wirkungspfade „Boden - Mensch“, „Boden - Nutzpflanze“ und „Boden - Grundwasser“ durchzuführen sind.

Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere mit Altlasten, bei der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren (26.09.2001) i. V. m. dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.04.2002 (Az. II B 5 - 4611.110-007 91) wird hingewiesen.

Die bei Abriss-/Sanierungs-und Aushubarbeiten in den Änderungsbereichen entstehenden, gefährlichen und nicht gefährlichen Bau-und Abbruchabfälle (§ 3 Abs. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG -) sowie Baumischabfälle, Altholz, Sperrabfälle etc. sind nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen und durch zugelassene Firmen einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen (§ 9 KrWG, §§ 1 ff. Gewerbeabfallverordnung). Bo-

denaushub mit den Richtwerten von Z 0 bis Z 2 nach LAGA M 20 Boden ist möglichst am Anfall-Ort im Rahmen von Geländemodellierungen, Lärm-und Sichtschutzwällen oder Dammschüttungen ressourcenschonend zu verwenden (§§ 6, 7 KrWG).

Im Planungsgebiet befinden sich keine Altlastenstandorte in Form von sog. Altdeponien. Bodenaushub aus den Flächen der genannten Fl.-Nrn./Gmkg., der ggf. mit Altlastenmaterial kontaminiert ist, muss vor einer Entsorgung nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen untersucht werden. Aushubmaßnahmen sind in diesem Fall gutachterlich durch einen geeigneten Sachverständigen (BBodSchV § 18) begleiten zu lassen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über Menge, Belastung etc. sind diese dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in Berichtsform vorzulegen. Eine Verwertung oder Beseitigung des Materials ist erst nach Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes, SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht zulässig.

8.4 Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Grundwasser

Die drei „ÄB“ liegen gemäß Auskunft des Informationsdienstes überschwemmungsgefährdeter Gebiete (IÜG, Bayer. Landesamt für Umwelt) nicht im Bereich folgender Flächen:

- Heilquellenschutzgebiete
- Geschützte HQ_{100} - Gebiete
- Hochwassergefahrenflächen
- Vorläufig gesicherte bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung

Teilflächen des „ÄB 3“ liegen innerhalb sog. wassersensibler Bereiche“. Diese sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, durch den Wasserabfluss in Trockentälern oder durch hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen bzw. zu den Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen eine definierte Jährlichkeit des Abflusses nicht angegeben werden. Es gibt keine rechtlichen Vorschriften im Sinne des Hochwasserschutzes (Verbote und Nutzungsbeschränkungen). Mit zeitweise erhöhten Grundwasserständen ist zu rechnen.

Die „ÄB 1“ und „ÄB 2“ hingegen liegen nicht innerhalb wassersensibler Bereiche.

Die Flächen des „ÄB 1“ liegen in einem Teilabschnitt südlich des Hochwasserrückhaltebeckens „Kobeltsmühle“. Das Becken wird durch die vorliegende Planänderung weder flächentechnisch noch funktional o. ä. tangiert. Diesbezügliche Belange sind nicht betroffen. Es ist nicht erkennbar, wie die Funktion und der Betrieb des Beckens in Folge der Planänderung bzw. daraus resultierender Nutzungen eingeschränkt, verändert o. ä. werden könnte.

Der Ostrand des „ÄB 2“ befindet sich abschnittsweise in Randlage zur Schutzzone „W II“ (engere Schutzzone“) des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Dinkelsbühl“. Die Belange des Schutzgebietes werden in Folge der Planänderung nicht tangiert. Der „ÄB 2“ tangiert die Flächen/Schutzzonen des WSGs an keiner Stelle. Insofern vertritt die Stadt Dinkelsbühl die Auffassung, dass die vorliegende Planänderung auch unter diesem Aspekt mit den Belangen der Trinkwasserversorgung bzw. des Trinkwasserschutzes verträglich ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die gültige Wasserschutzgebietsverordnung in der Stadt Dinkelsbühl und im Markt Dürrwangen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Dinkelsbühl – Erschließung Dinkelsbühl-Ost (Mutschach) vom 11.08.1998 zu beachten ist.

Angaben zum niedrigsten, mittleren oder höchsten Grundwasserstand sowie dem Vorhandensein von Schichtenwasser können nicht gemacht werden. Es wird empfohlen, im Bedarfsfall Baugrundgutachten in Auftrag zu geben, um dadurch auch Rückschlüsse auf die örtlichen Grundwasserstände sowie auf den Baugrund an sich gewinnen zu können.

Der Schutz baulicher Anlagen vor ggf. vorhandenen hohen Grundwasserständen, vor oberflächig ungeordnet abfließendem und/oder drückendem Wasser obliegt dem Bauherrn. Entsprechende, ggf. notwendige Objektschutzmaßnahmen liegen im privaten Zuständigkeitsbereich.

Im Zuge eventueller Erdaushubarbeiten zur Erstellung von Baugruben o. ä. kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten werden, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und z. B. im Zuge künftiger Bauausführungen Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden könnten.

Sollte im Zuge eventueller Baumaßnahmen eine vorübergehende Absenkung bzw. eine Entnahme von Grundwasser (Bauwasserhaltung) notwendig werden, so stellt dies jeweils einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. Art. 70 BayWG. Der Antrag zur Genehmigung von Bauwasserhaltungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren ist an das zuständige LRA Ansbach zu richten.

Eine permanente Grundwasserabsenkung, also ein dauerhafter Eingriff ins Grundwasser, ist grundsätzlich wasserwirtschaftlich nicht zulässig. Für eine geplante permanente Grundwasserabsenkung ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Darauf ist im Rahmen künftig potenzieller verbindlicher Bauleitplanungen hinzuweisen.

8.5 Sonstige Schutzgüter

An sog. sonstigen Schutzgütern befinden sich innerhalb der drei „ÄB“ insbesondere folgende Einrichtungen, baulichen Anlagen o. ä.

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen, Feld-, Flurwege, Rad-, Wanderwege
- Stromfreileitungen, Ver- und Entsorgungsleitungen
- Vereinssportgelände

In der Zusammenschau ist festzustellen, dass durch die reine Streichung des Trassenkorridors die in der Planzeichnung bereits darunter dargestellten übrigen Nutzungsarten gegenüber diesen Schutzgütern keine neuen Erheblichkeiten auslösen können, die ohnehin nicht bereits zulässig gewesen bzw. bei der Aufstellung des Urplanes berücksichtigt worden wären. Gegenüber dem Bestand (Status quo) ergeben sich daher keine planungsrechtlichen Änderungen bzw. Konsequenzen auf diese Schutzgüter.

Die Umwandlung bisheriger Bauflächen (Sonderbauflächen) in „Flächen für die Landwirtschaft“ löst gleichfalls keine planungsrechtlichen Änderungen bzw. Konsequenzen auf die Schutzgüter aus, bedeutet dies doch gegenüber bisherigen Planungsabsichten eine Verbesserung.

Die Umwandlung bisher als Grünflächen und als Flächen für Freizeit und Erholung dargestellter Bereiche in Flächen für die Landwirtschaft führt gleichfalls zu keinen bewertungsrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter, da diese im wirksamen FNP/LSP dargestellten Planungsabsichten bislang nicht umgesetzt wurden. Da die 12. FNP-/LSP-Änderung in diesen Bereichen nur das darstellt, was vor Ort in der Realität tatsächlich vorhanden ist, sind auch für diese Bereiche keine zu bewertenden Erheblichkeiten festzustellen.

9. PLANUNGSINHALTE UND DARSTELLUNGEN DER FNP-/ LSP-ÄNDERUNG

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Grundsätzlich gilt: Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich um eine sog. vorbereitende Bauleitplanung, in der im Sinne einer Absichtserklärung ausschließlich die sich aus der geplanten (in diesem Sinne beabsichtigten) städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt werden soll. Damit entwickelt der FNP/LSP zunächst grundsätzlich keine unmittelbare allgemein verbindliche Außenwirkung gegenüber Dritten.

Der FNP stellt somit keine Rechtsnorm dar und unterliegt nicht der unmittelbaren verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle (§ 47 VwGO). Die Stadt Dinkelsbühl stellt den FNP im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit auf und ändert diesen. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Planänderung zu bewerten. Die Klärung von Detailfragen bautechnischer, verkehrstechnischer Art o. ä. obliegt daher nicht der vorbereitenden Bauleitplanung. Details sind z. B. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungs- und Grünordnungsplanung) oder im Rahmen von Planfeststellungsverfahren abzuarbeiten, zu klären und zu regeln.

Auf § 5 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Die Aussageschärfe des FNPs/LSPs als städtebauliches Entwicklungsprogramm muss ausreichend Spielraum für

nachfolgende Planungen belassen. In diesem Sinne kann der FNP/LSP auch die konkrete Konfliktbewältigung grundsätzlich z. B. der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung überlassen (Abschichtung, Entwicklungsgebot).

9.1 Art der baulichen Nutzung

Gegenüber dem bislang wirksamen FNP/LSP erfolgen unter diesem Aspekt im Rahmen des vorliegenden Planänderungsverfahrens folgende Anpassungen:

1) „ÄB 1“: Streichung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Camping“
2) „ÄB 2“: Streichung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Zentralörtlich bedeutsame Sondereinrichtung“
3) „ÄB 2“: Erstmalige Neudarstellung geplanter gewerblicher Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO auf Teilflächen der Fl.-Nr. 1217 (Gmkg. Dinkelsbühl) in Ergänzung hier bereits teilflächig ausgewiesener gewerblicher Bauflächen. Diese geplante Ergänzung entspricht der vor Ort bereits vorhandenen tatsächlichen Nutzung auf dem gesamten Grundstück. Fl.-Nr. 1217 (Gmkg. Dinkelsbühl) befindet sich direkt nördlich der „Rudolf-Schmidt-Straße“, südwestlich einer Parkplatzfläche (Fl.-Nr. 1216, Gmkg. Dinkelsbühl, Fläche für den ruhenden Verkehr gemäß FNP/LSP und gemäß tatsächlicher Nutzung) und nordöstlich bestehender gewerblicher Bauflächen (Fl.-Nr. 1182, Gmkg. Dinkelsbühl, gemäß FNP/LSP und gemäß tatsächlicher Nutzung).
4) „ÄB 3“: Erstmalige Neudarstellung geplanter gewerblicher Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO auf Teilflächen der Fl.-Nr. 1526 (Gmkg. Dinkelsbühl) in Ergänzung hier bereits teilflächig ausgewiesener gewerblicher Bauflächen. Die Darstellung entspricht den diesbezüglichen Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Gewerbegebiet Wassertrüdinger Straße Nord“ (Satzungsbeschluss: 24.02.2016, seit der Bekanntmachung am 08.07.2016 wirksam).

Im Übrigen berücksichtigt die vorliegende 12. Änderung die von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 23.05.2016 (Az. 34-4621-6-22-1) gemachte Vorgabe, wonach in der 6. FNP-/LSP-Änderung zum Ausdruck gebrachte städtische Planungsabsichten zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen nördlich der „Heiningerstraße“, im östlichen Anschluss an vorhandene gewerbliche Bauflächen und westlich des Ortsteils Weiherhaus, von der Genehmigung ausgenommen wurden. Daher stellt die 12. Änderung hier den ursprünglichen, unverändert geltenden Planzustand („Flächen für die Landwirtschaft“, Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung) als Planungsbestand dar, der im Übrigen auch der aktuellen örtlichen Realität entspricht.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 4 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) hingewiesen.

9.2 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Gemäß der bisherigen Darstellung des wirksamen FNPs/LSPs sowie gemäß den aktuell tatsächlich vorhandenen Verhältnissen sind folgende Straßen als vorhandene Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt:

1) „ÄB 1“: „Feuchtwanger Straße“ (Bundesstraße B 25), gleichzeitig gekennzeichnet als wichtiger bestehender Radweg
2) „ÄB 1“: „Dürrwanger Straße“, gleichzeitig gekennzeichnet als wichtiger bestehender Radweg
3) „ÄB 1“: Von der „Bechhofener Straße“ Richtung Nordwesten zum „Mögelins Schlößlein“ abzweigende Verbindungsstraße
4) „ÄB 1: Wichtiger bestehender Wanderweg, ausgehend von der „Dürrwanger Straße“, südlich entlang der Wasserfläche „Kobeltsmühle“ (Hochwasserrückhaltebecken) in Richtung Osten zum „Mögelins Schlößlein“
5) „ÄB 2“: „Mutschachweg“, gleichzeitig gekennzeichnet als wichtiger bestehender Wanderweg
6) „ÄB 2“: „Rudolf-Schmidt-Straße“, gleichzeitig gekennzeichnet sowohl als wichtiger bestehender Rad-, als auch als wichtiger bestehender Wanderweg
7) „ÄB 3“: „Wassertrüdinger Straße“, Einmündung in die Staatsstraße St 2218 sowie wichtiger bestehender Rad- und Wanderweg nördlich entlang der St 2218
8) „ÄB 3“: Heiningerstraße“, gleichzeitig gekennzeichnet als wichtiger bestehender Radweg

Die Darstellungen eines bisher dargestellten Trassenkorridors für eine Umgehungsstraße in den „ÄB 1“ bis „ÄB 3“ wurden aus der Planzeichnung entfernt und insofern im Zuge der vorliegenden 12. Änderung konsequent fortgesetzt, was mit der wirksamen 11. Änderung begonnen wurde.

Weiterhin berücksichtigt und dargestellt sind die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen beiderseits Bundesstraße B 25 („Feuchtwanger Straße“) und der St 2220 („Bechhofener Straße“, 20,0 m bzw. 40,0 m, s. „ÄB 1“ und „ÄB 2“) bzw. beiderseits entlang der St 2218 (s. „ÄB 3“).

9.3 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Gemäß der Planaussage des bisher wirksamen FNPs/LSPs sowie den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen ist im „ÄB 1“ östlich der „Dürrwanger Straße“ und südlich der Einmündung der Straße zum „Mögelins Schlößlein“ in die „Dürrwanger Straße“ ein Bauwerk zur Abwasserbeseitigung (Regenüberlauf (RÜ) und Pumpwerk (PW)) nachrichtlich dargestellt und mittels Planzeichen (Symbol für Abwasser) gekennzeichnet.

9.4 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Im Plangebiet vorhandene bzw. das Plangebiet kreuzende ober- und unterirdische Leitungen sind dargestellt, sofern sie außerhalb der Siedlungsflächen verlaufen/liegen. In Folge der vorliegenden 12. Änderung sind diesbezügliche Belange nicht betroffen.

Insofern sind innerhalb der drei „ÄB“ folgende Leitungen dargestellt bzw. berücksichtigt:

1) „ÄB 1“: Mischwasserkanal DN 500 der Stadt Dinkelsbühl im Bereich der/des östlich der „Dürrwanger Straße“, südlich entlang der Wasserfläche „Kobeltsmühle“ (Hochwasserrückhaltebecken) in Richtung Osten zum „Mögelins Schlößlein“ verlaufenden Straße/Feld-/Flurweges
2) „ÄB 1“: Mischwasserkanäle DN 500 bzw. DN 250, jeweils der Stadt Dinkelsbühl östlich entlang der „Dürrwanger Straße“
3) „ÄB 1“: Gasleitung HD 200 St der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH östlich entlang der „Dürrwanger Straße“
4) „ÄB 1“ und „ÄB 2“: 20-kV-Freileitungen der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH
5) „ÄB 1“ und „ÄB 2“: 110-kV-Doppel-Freileitung der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH
6) „ÄB 1“: Niederspannung-Freileitung der Stadt Dinkelsbühl
7) „ÄB 2“: Wasserleitung (WL) DN 200 GG der Stadtwerke (STW) Dinkelsbühl entlang des „Mutschachweges“
8) „ÄB 2“: Wasserleitung (WL) DN 150 GG der STW Dinkelsbühl entlang der „Rudolf-Schmidt-Straße“
9) „ÄB 2“ und „ÄB 3“: 20-kV-Doppelfreileitung und 20-kV-Freileitung, jeweils der N-ERGIE
10) „ÄB 3“: Wasserleitung (WL) DN 300 GGG, STW Dinkelsbühl entlang der „Heiningerstraße“
11) „ÄB 3“: Regenwasserkanäle (RW) DN 300 bzw. 2x DN 200 PVC, jeweils der STW Dinkelsbühl südlich der „Heiningerstraße“
12) „ÄB 3“: Wasserleitungen (WL) 2x DN 200 PVC der STW Dinkelsbühl zwischen der „Heiningerstraße“ im Norden und der St 2218 im Süden
13) „ÄB 3“: Gasleitung DN 150 der STW Dinkelsbühl nördlich der St 2218 und nördlich der „Wassertrüdinger Straße“
14) „ÄB 3“: Wasserleitungen 2x DN 200 PVC der STW Dinkelsbühl nördlich der St 2218 und südlich der „Wassertrüdinger Straße“

Nachdem im Zuge der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung Bauflächenausweisungen nicht beabsichtigt sind und stattdessen bisher beabsichtigte Bauflächen zurückgenommen werden, erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen zu den Themen „Abwasserentsorgung“, „Niederschlagswasserbeseitigung“, „Trinkwasserversorgung“, „Elektrizität“ und „Telekommunikationsleitungen“.

9.5 Grünflächen

Im Zuge der 12. FNP-/LSP-Änderung entfallen die im „ÄB 2“ und „ÄB 3“ bisher dargestellten Grünflächen (Grünflächen, gliedernde Grünzüge, Ortsrandbegrünung und Siedlungsflächen im ländlichen Bestand gemäß Legende wirksamer FNP/LSP) und werden gemäß den örtlich vorhandenen, tatsächlichen Nutzungen und Verhältnissen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Hingegen bleiben die mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. „Bogenschützen“ versehenen Grünflächen des Reit- und Fahrvereines Dinkelsbühl e. V. (Gebäude, Reitplätze, Weiden, Koppeln usw.) bzw. der Bogenfreunde Dinkelsbühl e. V. (s. „ÄB 2“) vom Grundsatz her erhalten, werden jedoch hinsichtlich ihrer Lage und ihres Zuschnittes angepasst. Hier jeweils im Nordwesten der jeweiligen Vereinsgrundstücke liegende Teilflächen werden in „Flächen für die Landwirtschaft geändert. Verlorengehende Teile werden jedoch im direkten Anschluss der beiden Vereinsgelände mindestens flächengleich ersetzt. Die Planung bringt damit zum Ausdruck, dass der Stadt auch zukünftig an einem uneingeschränkten Vereins- und Sportbetrieb gelegen ist und die Belange der beiden Vereine berücksichtigt sind.

Lage, Umfang und Abgrenzung der in der vorliegenden FNP-Änderung innerhalb des „ÄB 3“ dargestellten Grünflächen südlich der „Heiningerstraße“ entsprechen den diesbezüglichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet Wassertrüdinger Straße“ bzw. den Darstellungen der wirksamen 6. FNP-/LSP-Änderung. Die direkt südlich der „Heiningerstraße“ als Bestand dargestellten öffentlichen Grünflächen liegen gemäß Planaussage des wirksamen FNPs/LSPs innerhalb von Flächen, die gemäß Legende zum FNP/LSP als „freizuhaltender Talraum“ gekennzeichnet sind. Mit Rechtskraft des BBPs/GOPs „Gewerbegebiet Wassertrüdinger Straße Nord“ wurde dieser „Talraum“ faktisch jedoch bereits überplant, indem hier ein Regenrückhaltebecken (RRB) festgesetzt und geplant wurde (s. hierzu auch Ausführungen in Teil A., Kap. 9.6). Daher berücksichtigt die vorliegende 12. FNP-/LSP-Änderung auch diesen Belang und stellt diese Bereiche nun nicht mehr als „freizuhaltenden Talraum“ dar, sondern richtigerweise gemäß den rechtskräftigen Festsetzungen des BBPs/GOPs als öffentliche Grünflächen, versehen mit dem überlagernden Planzeichen „RRB“ (Regenrückhaltebecken) und der Signatur für ein solches Becken (blaue Wellenlinie). Die östlich dieses Beckens verbleibenden Flächen des im FNP/LSP als freizuhaltenden Talraum dargestellten Bereiches werden im Zuge der vorliegenden Änderung gemäß den aktuellen tatsächlichen Verhältnissen in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert.

Lage, Umfang und Abgrenzung der in der vorliegenden FNP-Änderung innerhalb des „ÄB 3“ dargestellten Grünflächen nördlich der „Heiningerstraße“ entsprechen den Darstellungen bzw. den Planungsaussagen des FNPs/LSPs vor der 6. FNP-/LSP-Änderung, nachdem im Zuge dieses zurückliegenden Verfahrens anderslautende Planungsabsichten der Stadt Dinkelsbühl seitens der Regierung von der Genehmigung ausgenommen wurden. Insofern gilt hier der ursprüngliche wirksame Rechtsstand, der im Zuge der 12. FNP-/LSP-Änderung als Bestand dargestellt.

Bisher zum Ausdruck gebrachte Planungsabsichten zur Ausweisung von Ausgleichsflächen mit Gehölzpflanzungen im Süden des „ÄB 3“, nördlich der St 2218 entfallen. Stattdessen wird ausschließlich die bereits vorhandene unterlagernd dargestellte Nutzung („Flächen für die Landwirtschaft“) beibehalten.

9.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Innerhalb des „ÄB 3“ sind im Bereich der dargestellten öffentlichen Grünflächen direkt südlich der „Heiningerstraße“ gemäß den verbindlichen Vorgaben des rechtskräftigen BBPs/GOPs „Gewerbegebiet an der Wassertrüdinger Straße Nord“ Flächen für die Wasserwirtschaft im Sinne eines Regenrückhaltebeckens (RRB) festgesetzt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen im vorhergehenden Kapitel (s. Teil A., Kapitel 9.5 „Grünflächen“) wird verwiesen. Der städtische FNP/LSP wurde unter diesem Aspekt konkretisiert, klargestellt/berichtigt und an die faktische, planungsrechtlich geltende Situation angepasst.

9.7 Flächen für die Landwirtschaft

Bisher als Sonderbaufläche „Camping“ dargestellte Bereiche werden in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert (s. „ÄB 1“). Die Streichung der Sonderbaufläche und ihre Umwandlung in „Flächen für die Landwirtschaft“ ist den in Teil A., Kapitel 2 („Planungsanlass und Entwicklungsziel der Planänderungen“) genannten Gründen geschuldet. Darüber hinaus ergeben sich innerhalb des „ÄB 1“ unter diesem Aspekt keine Änderungen gegenüber den im bisher wirksamen FNP/LSP zum Ausdruck gebrachten Planungsabsichten. Insofern sind alle übrigen hier dargestellten Flächen gemäß Aussage des wirksamen FNPs/LSPs sowie gemäß den aktuellen tatsächlichen Verhältnissen unverändert als „Flächen für die Landwirtschaft dargestellt“.

Der weit überwiegende Teil im wirksamen FNP/LSP innerhalb der „ÄB 2“ und „ÄB 3“ bisher dargestellten Grünflächen wird in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 9.5 („Grünflächen“) wird verwiesen. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle wird daher verzichtet. Diese Änderung ist den in Teil A., Kapitel 2 („Planungsanlass und Entwicklungsziel der Planänderungen“) genannten Gründen geschuldet.

Im „ÄB 3“ erfolgt die Umwandlung von im wirksamen FNP/LSP bisher als freizuhaltenden Talraum dargestellter Grünflächen in „Flächen für die Landwirtschaft“. Laut wirksamen FNP/LSP bereits derzeit dargestellte landwirtschaftliche Flächen sind hier auch im Rahmen der 12. Änderung unverändert als solche dargestellt.

9.8 Sonstige Planzeichen

Die Grenzen der drei räumlichen Änderungsgeltungsbereiche sind zeichnerisch dargestellt (Planzeichen Nr. 15.13 gem. PlanzV).

10. ARTENSCHUTZ

Aus dem Zusammenspiel von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass den Zugriffsverboten (s. § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot, Stö-

rungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schutz von Pflanzen) in den für die Bauleitplanung interessierenden Fassungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG aktuell nur die europarechtlich unter besonderen Schutz gestellten Arten unterliegen, mithin die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten.

Zu berücksichtigen sind hierbei folgende Verbotstatbestände:

- Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten, Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Entwicklungsformen): Ist aber nur dann wenn der Aspekt der Signifikanz zutrifft, das heißt, innerhalb der Flächen des Plangebietes muss ein Aktivitätsschwerpunkt der jeweiligen Arten vorhanden sein.
- Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbotstatbestand: Erhebliche Störung, Schutzzeiten). Die Prüfung muss sich hierbei ausschließlich auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population beziehen.
- Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Hierbei geht es nicht um den „Lebensraum“ oder um „Lebensstätten“ (insbesondere nicht um Nahrungshabitate), sondern ganz eng um „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“. Es geht auch nicht um eine irgendwie geartete „Beeinträchtigung“, sondern ganz konkret um „Beschädigung und Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Lebensstätten. Potenzielle Quartiere sind hierbei nicht betrachtungsrelevant, sondern nur tatsächlich genutzte Quartiere.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Belange zu ermitteln, zu prüfen und sofern notwendig Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen festzusetzen.

11. FLÄCHENBILANZ

Der „ÄB 1“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 8,04 ha und setzt sich wie folgt zusammen:

Flächen für die Landwirtschaft:	7,66 ha	95,27 %
Grünflächen:	0,24 ha	2,99 %
Verkehrsflächen:	0,14 ha	1,74 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	**8,04 ha**	**100,00 %**

Der „ÄB 2“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 25,11 ha und setzt sich wie folgt zusammen:

Flächen für die Landwirtschaft:	21,34 ha	84,99 %
Verkehrsflächen:	0,49 ha	1,95 %
Grünflächen:	2,98 ha	11,87 %
Gewerbliche Bauflächen:	0,30 ha	1,19 %

Geltungsbereichsgröße gesamt:	**25,11 ha**	**100,00 %**

Der „ÄB 3“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 5,59 ha und setzt sich wie folgt zusammen:

Flächen für die Landwirtschaft:	3,99 ha	71,38 %
Verkehrsflächen:	0,19 ha	3,40 %
Grünflächen:	1,27 ha	22,72 %
Gewerbliche Bauflächen:	0,14 ha	2,50 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	**5,59 ha**	**100,00 %**

12. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN-NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Teil A., Kapitel 1 („Planungsrechtliche Voraussetzungen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen.

Die in der Begründung und im Umweltbericht in Bezug genommenen DIN-Vorschriften werden durch die Stadt Dinkelsbühl, (Rathaus, Stadt-bauamt, Zimmer 2.08, 2. Stock, Segringer Straße 30, 91550 Dinkelsbühl) zur Einsicht bereitgehalten und können dort zu den allgemein bekannten Dienstzeiten oder nach Voranmeldung kostenfrei eingesehen werden.

Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken für Jedermann zur Einsicht frei zur Verfügung.

13. VERFAHREN

13.1 Gewählte Verfahrensart

Die Durchführung der 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgte auf Grundlage des durch das BauGB vorgegebenen Regelverfahrens mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. der frühzeitigen Behörden und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie mit der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. der förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

13.2 Behörden- und Trägerbeteiligung

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Festsetzungskatalog gemäß § 5 Abs. 1 BauGB betrifft.

Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanänderungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Behörden beteiligt, da bei

diesen im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt Ansbach, Ansbach
2. Regierung von Mittelfranken, Ansbach
3. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach
4. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Ansbach
5. Staatliches Bauamt Ansbach, Ansbach
6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dienststelle Ansbach, Ansbach
7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach
9. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach
10. Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
11. Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken, Nürnberg
12. Stadtwerke Dinkelsbühl, Dinkelsbühl
13. Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Nürnberg
14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
15. Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH, Nürnberg
16. TenneT TSO GmbH, Bamberg
17. PLEdoc, Essen
18. MDN Main Donau Netzgesellschaft mbH, Nürnberg
19. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Ansbach, Ansbach
20. Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Ansbach, Ansbach
21. Kreisheimatpfleger Herr Brehm, Rothenburg ob der Tauber
22. Stadtheimatpfleger Herr Weigel, Dinkelsbühl
23. Kreisbrandrat Herr Müller, Dinkelsbühl
24. Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl, Dinkelsbühl
25. Stadt Feuchtwangen
26. Markt Schopfloch
27. Markt Dürrwangen
28. Gemeinde Langfurth
29. Gemeinde Wittelshofen
30. Gemeinde Wilburgstetten
31. Gemeinde Mönchsroth
32. Gemeinde Wört
33. Gemeinde Fichtenau

34. Gemeinde Kreßberg

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, da nicht erkennbar war, dass bzw. wie ihre wahrzunehmenden Belange von der Planänderung hätten berührt sein können.

13.3 Verfahrensverlauf

Die 12. FNP-/LSP-Änderung wurde nach dem im BauGB vorgegebenen Verfahren aufgestellt. Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss:	30.11.2016
Bekanntmachung:	01.07.2017
Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung:	10.07.2017 - 11.08.2017
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	10.07.2017 - 11.08.2017
Beratung im Stadtrat:	27.09.2017
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	27.09.2017
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung:	xx.xx.2017
Förmliche Träger-, Behördenbeteiligung:	xx.xx.2017 - xx.xx.2017
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	xx.xx.2017 - xx.xx.2017
Beratung im Stadtrat:	-
Feststellungsbeschluss:	-
Plangenehmigung:	-
Bekanntmachung der Genehmigung:	-

B. UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Als wesentliche Elemente der Umweltprüfung (UP) geben Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 der UP-RL (Umweltprüfung - Richtlinie) vor:

- Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt sind im Umweltbericht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.
- Der Umweltbericht ist bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans zu berücksichtigen.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB legt daher fest, dass in der UP die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist ferner das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Bundesgesetzgeber hat damit der Sache nach festgeschrieben, dass die UP letztlich nur eine bestimmte verfahrensrechtlich gesteuerte Form der Sammlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials ist.

Nach § 23 Abs. 4 Satz 3 BauGB muss der Umweltbericht entsprechend den Regelungen von Art. 5 Abs. 2 der UP-RL nur die Angaben enthalten, die angemessener Weise verlangt werden können und die den gegenwärtigen Wissensstand und die aktuellen Prüfmethoden sowie den Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans berücksichtigen. Diese Vorgaben sollen überzogene Anforderungen an den Umweltbericht entgegenwirken und unter Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten dazu dienen, dass sich in der praktischen Handhabung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergibt.

In diesem Zusammenhang sei auf die Rechtsprechung des BVerwG (Bundesverwaltungsgerichtes) verwiesen, dass die erforderliche Ermittlungs- und Aussageschärfe für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) weitgehend geklärt hat. Das BVerwG hat insoweit klargestellt, dass die UVP nicht den Einsatz neuartiger Untersuchungen, besonderer Untersuchungsverfahren, Bewertungskriterien oder Umweltstandards einfordert. Anders ausgedrückt: Was nicht nach „allgemeinem Kenntnisstand“ und auf der Grundlage „allgemein anerkannter Prüfungsmethoden“ zu ermitteln und zu bewerten ist, geht in die UVP nicht ein.

Aufbau und Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes sind durch die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2 a und 4 c BauGB vorgegeben und wurden auf dieser Grundlage umgesetzt.

Die Checkliste der relevanten Umweltbelange gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1 a BauGB wurde abgearbeitet und bei der Ausführung des Umweltberichtes berücksichtigt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte FNP-/ LSP-Änderung

1.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 2 („Anlass und Entwicklungsziel der Planänderungen“) wird verwiesen.

1.1.2 Angaben zu Lage und Standort der Änderungsbereiche

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 3 („Lage und Abgrenzung der Änderungsgeltungsbereiche“) sowie in Teil A., Kapitel 8 („Sonstige rechtliche und/oder tatsächliche Gegebenheiten“) wird verwiesen.

Die drei „ÄB“ liegen in der „Biogeografischen Region 2 (kontinental)“, in der Großlandschaft „Südwestliche Mittelgebirge/Stufenland (4)“.

Nach der Begründungskarte 2 „Ökologisch - funktionelle Raumgliederung“ für die Region „Westmittelfranken (8)“ liegen die „ÄB“ und damit auch die gesamte Stadt Dinkelsbühl im „Mittelfränkischen Becken“, in der naturräumlichen Untereinheit „Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland (113.0)“.

Die Flächen des Änderungsgeltungsbereiches gehören zum Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze „5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“.

Die derzeitige landschaftliche Situation sowie die bestehenden Nutzungen wurden bereits in Teil A., Kapitel 4 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) beschrieben.

1.1.3 Art und Maß des Vorhabens, Darstellungen

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 9 („Planungsinhalte und Darstellungen der FNP-/LSP-Änderung“) wird verwiesen.

1.1.4 Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 11 („Flächenbilanz“) wird verwiesen.

1.2 Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Mit den beabsichtigten Änderungen des FNPs/LSPs werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere folgenden Belange nach dem § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt:

- Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (…), Belange von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)
- Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile, Straßen und Plätze sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)
- Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
- Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)
- Belange der Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB)
- Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB)

- Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung (…) unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)
- Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGB-Bau), im Langtitel „Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien", vom 20. Juli 2004 wurde die Umweltprüfung als verbindlicher Verfahrensbestandteil in die Bauleitplanung eingeführt. Gemäß den §§ 2 und 2a BauGB ist im Aufstellungsverfahren der Begründung des Bauleitplanes ein Umweltbericht beizufügen. Dieser Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB beschreibt und bewertet die *voraussichtlichen erheblichen* Umweltauswirkungen der Planung und bildet diesen gesonderten Teil der Begründung zur Bauleitplanung.

Mit dem hier vorliegenden Umweltbericht wurde den diesbezüglichen Forderungen des BauGBs nachgekommen.

1.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 5.1 („Landesentwicklungsprogramm Bayern") wird verwiesen.

1.2.2 Regionalplan „Westmittelfranken (8)" (RP, Stand 10/2015)

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 5.2 („Regionalplan „Westmittelfranken (8)") wird verwiesen.

1.2.3 Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

Die Region Westmittelfranken verfügt über kein Landschaftsentwicklungskonzept.

1.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Ansbach (ABSP, Stand 08/1996)

Das Vorhabengebiet liegt im „Mittelfränkischen Becken" in der naturräumlichen Untereinheit „Südliche Mittelfränkische Platten (113-A)". Die Untereinheit umfasst die größtenteils nach Südosten ausgerichteten Täler von Wörnitz, Sulzbach, Altmühl und Fränkischer Rezat mit den dazwischenliegenden, flachen Höhenrücken.

Charakteristisch sind breite Talauen, deren Flüsse meist nur ein sehr geringes Gefälle aufweisen, wodurch es häufig zu größeren Überschwemmungen kommt. Einige der flachen Geländeerhebungen sind mit Nadelforst bestockt. Lediglich die beiden nördlichsten Talsysteme in der Untereinheit, der Oberlauf der Schwabach und der Oberlauf der Aurach weisen eine höhere Reliefenergie auf. Die Flüsse und einzelne Nebenbäche weisen noch weitgehend einen

naturnahen, mäandrierenden Verlauf auf, die meisten Bäche sind jedoch begradigt. Die strukturarmen Ebenen werden ackerbaulich intensiv genutzt. Sie sind nur schwach strukturiert und weisen eine geringe Biotopdichte auf.

Die vorliegenden Planänderungen sind auf Grund ihrer Art und Weise bzw. ihres Inhaltes nicht dazu geeignet ist, negative Erheblichkeiten bzw. Auswirkungen gegenüber relevanten Planaussagen des ABSPs auszulösen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umweltmerkmale

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege beachtlich.

Aufgrund des Inhalts und der Art der vorliegenden Änderungen vertritt die Stadt Dinkelsbühl vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen die Auffassung, dass hierdurch weder im Hinblick auf die Schutzgüter „Mensch/Lärm“, „Mensch/Erholung“, „Boden“, „Wasser“, „Flora/Fauna“, „Klima/Luft“, „Landschafts-/Siedlungsbild und Freiraumerhaltung“ noch auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ erhebliche und/oder unzulässige Auswirkungen erkennbar sind.

Vor diesem Hintergrund wurde im vorliegenden Sonderfall auf eine jeweils gesonderte Beschreibung der Schutzgüter, der Auswirkungen der Planänderungen auf die Schutzgüter sowie auf die Ergebnisbewertung (kein, mittlerer, erheblicher Eingriff) verzichtet.

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planänderung

Bei der prognostischen Abschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planänderungen geht es der Sache nach um eine auf die umweltrelevanten Auswirkungen bezogene Prüfung der sog. „Nullvariante“, nämlich die Folgen bei Unterbleiben der Planänderungen. Dabei ist die Entwicklung zu betrachten, die sich unter Berücksichtigung der gegebenen Rechtslage aufgrund der zum Planungszeitpunkt gegebenen Nutzungen ergibt.

Demnach bestände auf Grundlage der Planaussagen des wirksamen FNPs/LSPs die Möglichkeit, die darin zum Ausdruck gebrachten Planungsabsichten (Bauflächenausweisungen, Entwicklung von Flächen für Freizeit und Erholung) auf Basis hierfür notwendiger weiterer Planungsschritte (verbindliche Bauleitplanverfahren o. ä.) umzusetzen, inkl. der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. in die Schutzgüter.

Das Planfeststellungsverfahren zur „Ostumgehung“ könnte nicht betrieben werden, da diese Planung der Anpassungspflicht des § 7 BauGB nicht entspräche.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung

Nachdem die vorliegenden Planänderungen zum weit überwiegenden Teil nur das darstellen, was aktuell örtlich in der Realität tatsächlich/faktisch vorhanden ist, also nur ein Spiegelbild der Realität dargestellt wird bzw. ein Spiegelbild planungsrechtlicher Fakten (s. Vorgaben rechtskräftiger verbindlicher Bauleitplanungen), erübrigen sich an dieser Stelle weitere prognostische Aussagen. Aktuell vorhandene Nutzungen und damit verbundene Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf die Schutzgüter werden daher gegenüber dem Status quo unverändert fortwirken.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in den diversen Kapiteln der Begründung (Teil A.) verwiesen.

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB bzw. zu den §§ 2 a und 4c BauGB sind ergänzende prognostische Aussagen hinsichtlich der durch die Planänderung ausgelösten Auswirkungen zu tätigen. Dies geschieht nachfolgend.

2.3.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan o. ä., der die planungsrechtliche Zulässigkeit eines einzelnen, konkreten Vorhabens beschreibt und vorbereitet, sondern um eine FNP-Änderung, die innerhalb ihres Geltungsbereiches städtische Planungsabsichten zum Ausdruck bringt und die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Entwicklungen vorbereitet.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung werden sich gegenüber dem Status quo im Zuge der vorliegenden Bauleitplanänderung nicht verändern. Hierzu ist der vorliegende besondere Planungsfall aufgrund der spezifischen Eigenarten der darin formulierten Änderungen nicht geeignet.

Insofern ist es an dieser Stelle nicht möglich, ohne Kenntnis künftig vor Ort vorhandener baulicher Nutzungen, baulicher Anlagen und Einrichtungen näher zu quantifizierende bzw. zu qualifizierende Aussagen zu künftigen, davon ausgehenden Schadstoffexpositionen zu machen.

2.3.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) gelten an dieser Stelle analog. Art und Menge der künftig in den Planänderungsgebieten erzeugten Abfälle lassen sich im Rahmen der vorlie-

genden vorbereitenden Bauleitplanung weder hinreichend konkret quantifizieren noch qualitativ abschätzen.

Da es sich bei dem überwiegenden Teil der Planflächen um Flächen für die Landwirtschaft handelt, ist in diesen Bereichen ohnehin nicht von einer Abfallerzeugung o. ä. zu sprechen.

Die in den Planänderungsbereichen dargestellten Bauflächen (gewerbliche Bauflächen) sind an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen bzw. können an dieses angeschlossen werden. Die Stadt Dinkelsbühl verfügt hier über qualifiziert Entsorgungssysteme und -wege, so dass eine geordnete Entsorgung hier anfallender Abfälle gewährleistet ist.

2.3.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Es ist nicht erkennbar, wie die vorliegenden Änderungen dazu geeignet sein könnten, Risiken für die menschliche Gesundheit in Folge der auf Grundlage der FNP-/LSP-Änderung zukünftig zulässigen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen entstehen zu lassen.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) verwiesen, die letztlich auch auf die menschliche Gesundheit abzielen.

Hinsichtlich der Auswirkungen/Risiken für das „kulturelle Erbe“ wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 8.2 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler, Belange des Weltkulturerbes und der Stadtdenkmalpflege“) verwiesen.

2.3.4 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung ggf. betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz

Eine Kumulation mit Auswirkungen anderer, benachbarter Vorhaben bzw. Plangebiete ist nicht erkennbar. Auf das Verhältnis der vorliegenden Planänderung zum laufenden Planfeststellungsverfahren „Ostumgehung“ wurde hingewiesen.

An die drei vorliegenden „ÄB“ angrenzend sind aktuell keine weiteren Vorhaben bekannt bzw. von Relevanz.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 6 („Bindung an überörtliche Fachplanungen“) sowie in Teil A., Kapitel 7 („Interkommunales Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 BauGB“) verwiesen.

Eine erhebliche, nachhaltige Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nicht festzustellen. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1 („Schutzgebiete“) bzw. in Teil A. Kapitel 12.5 („Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche“) wird verwiesen.

2.3.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auf die diesbezüglich relevanten vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) wird verwiesen, die letztlich auch auf den Aspekt „Klima“ abzielen.

Vor diesem Hintergrund wird die Anfälligkeit der vorliegenden Planänderung gegenüber den Folgen des Klimawandels als gering bis nicht vorhanden eingestuft, insbesondere bedingt dadurch, dass die vorliegenden Änderungen die Rücknahme von Bauflächen vorsieht.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist alles zu unternehmen, um mittels planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Festsetzungen ein Maßnahmenbündel zu schnüren, mit dessen Hilfe es gelingt, sowohl die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen als auch die Folgen der Planung auf das Stadtklima zu minimieren.

2.3.6 Auswirkungen in Folge eingesetzter Techniken und Stoffe

Die vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) gelten an dieser Stelle analog.

Auswirkungen in Folge zukünftig in den Planänderungsgebieten eingesetzter Techniken und Stoffe lassen sich im Zuge dieses Verfahrens nicht näher definieren.

2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Aus den vorgenannten Gründen erübrigen sich im vorliegenden Sonderfall Ausführungen zu zu ergreifenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen. Durch die Planänderungen ergeben sich innerhalb der drei „ÄB“ keine Eingriffe in Natur und Landschaft, die zu vermeiden und/oder zu verringern oder auszugleichen wären.

2.5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, Vorabschätzung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs

Da durch die vorliegenden Planänderungen innerhalb der drei „ÄB“ Geltungs- keine neuen und/oder bisher nicht bereits planungsrechtlich zulässigen Eingriff verursacht werden, erübrigt sich an dieser Stelle eine vorläufige, überschlägige Ermittlung des Ausgleichbedarfes.

2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsanlass und -absicht sind im Vorfeld der Planänderung bereits mehrfach Gegenstand von Anhörungen und Diskussionen gewesen und hier bereits dokumentiert wurden.

Aus den vorgenannten planungsrechtlichen Gründen ist die vorliegende Planänderung in der vorgelegten Art und Weise alternativlos.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die prognostische Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden üblicherweise vier Stufen unterschieden: Keine, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Auswirkungen wurden unter bau-, betriebs- und anlagebedingten Aspekten beleuchtet und bewertet.

Zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung sowie für die Beurteilung der Eingriffsregelung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurden der Bayerische Leitfaden sowie die Vorgaben und Handlungsempfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, verwendet.

Als Grundlage der Argumentationskette und des Bewertungsprozesses sowie als Datenquellen wurden Angaben folgender anderer Fachplanungen herangezogen:

- FNP/LSP
- LEP
- RP
- ABSP
- Amtliche Biotopkartierung
- Luftbildauswertungen sowie eine örtliche Bestandserfassungen
- Informationsdienst „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern (IÜG)“ des LfUs
- Bayerischen Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur-Online)
- Datengrundlagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bayern-Viewer-Denkmal) beurteilt.
- „Bayern Atlas Plus“
- „Umwelt Atlas Bayern“

Kenntnislücken bestanden nicht.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Mit dem vorliegenden Umweltbericht kommt die Stadt Dinkelsbühl ihrer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Würdigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB nach, in dem darin die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß Punkt 3 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB besteht seitens der Stadt eine Überwachungspflicht für die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des FNP-/ LSP-Änderungsverfahrens auf die Umwelt.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass im vorliegenden Sonderfall die Planänderungen aufgrund ihrer Art und ihres Inhaltes nicht dazu geeignet sind, innerhalb der drei „ÄB“ erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter auszulösen.

Insofern erübrigen sich auch diesbezügliche Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 12. FNP-/LSP-Änderung dient dazu, bisherige Planungsabsichten eines Trassenkorridors für eine örtliche Umgehungsstraße aus der Planzeichnung zu löschen.

Im Hinblick auf die Darstellung des wirksamen FNPs/LSPs ist festzustellen, dass nach dem Entfernen dieser überlagernden Darstellung des Trassenkorridores die darunter dargestellten Arten der Nutzung (gewerbliche Bauflächen, Bahnanlagen, Verkehrsanlagen, öffentliche Grünflächen, Wohnbauflächen) unverändert weiter gelten.

Insofern ist die vorliegende Planänderung unter diesem Aspekt nicht dazu geeignet, Auswirkungen erheblicher und damit prüfungsrelevanter Art auf die Schutzgüter „Mensch“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Flora/Fauna“, „Landschafts- und Siedlungsbild“, „Freiraumerhaltung“, „Kultur-/ und sonstige Sachgüter“ auszulösen, da hierdurch keine Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. in die Schutzgüter verursacht werden.

Darüber hinaus enthält der wirksame FNP/LSP einige konkrete und standortbezogene Darstellungen, die mit der im Planfeststellungsverfahren befindlichen „Ostumgehung“ kollidieren. Diese Darstellungen waren in der bisher vorliegenden Form darauf gerichtet, anderweitige Nutzungen auszuschließen. Aus § 7 Satz 1 BauGB ergibt sich insoweit für öffentliche Planungsträger aber eine Anpassungspflicht an den FNP/LSP, d. h. ein Planungsträger darf sich nicht in Widerspruch zum FNP/LSP setzen. Die vorgenannten Darstellungen des FNPs/LSPs werden somit durch die genannte Vorschrift zu den öffentlichen Planungsträger rechtlich bindenden Vorgaben, die es ihm untersagen, sich in Gegensatz zu den Darstellungen des FNPs/LSPs zu setzen.

Um diesen vorliegenden, jedoch planungsrechtlich unzulässigen Widerspruch zwischen der Darstellung des FNPs/LSPs und dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Ostumgehung“ zu vermeiden bzw. aufzulösen, müssen die vorbeschriebenen, bisherige Darstellung des FNPs/LSPs angepasst werden.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 1 („Planungsrechtliche Voraussetzungen“), in Teil A., Kapitel 11 (Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen“) sowie in Teil B., Kapitel 3.1 („Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken“) wird hingewiesen.

Weiterhin wurden für die Bearbeitung der vorliegenden Bauleitplanänderung folgende Quellen herangezogen:

- BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (STMLU): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden (ergänzte Fassung). 2. Auflage 01/2003, STMLU München
- FICKERT, FIESELER: Der Umweltschutz im Städtebau. Ein Handbuch für Gemeinden zur Bauleitplanung und Zulässigkeit von Vorhaben. 1. Auflage, 07/2002, vhw Verlag - Dienstleistungs GmbH, Bonn
- RIXNER, BIEDERMANN, STEGER: Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO. 2. Auflage, 06/2014, Bundesanzeiger Verlage GmbH, Köln
- STORM, BUNGE: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Band 1 - Band 5, Stand der Lieferung: 02/2017. Erich Schmidt Verlag, Berlin

Aufgestellt:
Dipl. Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 27.09.2017
G:\DIN1601\Bauleitplanung\Flächennutzungsplan\beg-2017-09-27_EW.doc

Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg